

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1968	Nummer 36
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20318 20330	20. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Angestellten der Gemeinden	312
20318 20314	21. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte der Gemeinden	317
20318 203308	29. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden	351

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 7. 3. 1968	353
	Nr. 10 v. 8. 3. 1968	353
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1968	354

I.

20318

26330

Vergütung der Angestellten der GemeindenRdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1968 —
III A 4 — 1140/67

Nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an die Stelle des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 (RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1967 — MBl. NW. S. 659) getreten ist, gebe ich bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 6
zum BAT für den Bereich der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg.

§ 2

Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT) für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 3

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	3,30	Kr. I	3,50
IX	3,50	Kr. II	3,85
VIII	3,85	Kr. III	4,35
VII	4,35	Kr. IV	4,60
VI b	4,95	Kr. V	4,95
V c	5,45	Kr. VI	5,45
V b	5,60	Kr. VII	5,60
IV b	6,00	Kr. VIII	5,75
IV a	6,25	Kr. IX	6,00
III	6,60	Kr. X	6,25
II	6,85		
I b	7,65		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b und Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2 c BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX	3,20	Kr. I	3,20
VIII	3,45	Kr. II	3,45
VII	3,85	Kr. III	3,85
VI b	4,45	Kr. IV	4,20
V c	4,70	Kr. V	4,45
V b	5,00	Kr. VI	4,70
II	6,35		
I b	6,95		

§ 5

Überleitung am 1. Januar 1968

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1967 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1968 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Weist der Angestellte innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. März 1968 nach, daß ihm als Neueingestelltem nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Sätze 1 und 2 BAT eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhält er die höhere Grundvergütung.

Persönliche Zulagen nach § 5 Abschn. A Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und § 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Dezember 1966 werden weitergezahlt.

Bei der Höhergruppierung eines Angestellten, der eine persönliche Zulage nach Unterabsatz 2 erhält, ist bei Anwendung des § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT von der um die Zulage erhöhten Grundvergütung auszugehen.

(2) Wird ein Angestellter mit Wirkung vom 1. Januar 1968 höhergruppiert, so ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung durchzuführen.

(3) Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 2.

(4) Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

§ 6

Wiederinkrafttreten des Vergütungstarifvertrages
Nr. 5 zum BAT

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Dezember 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 3. Dezember 1967

Anlage 1

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden
Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebens-
jahres (monatlich in DM)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I a	1405	1549	1693	1773	1853	1933	2013	2093	2173	2253	2333	2366
I b	1277	1401	1525	1603	1681	1759	1837	1915	1993	2071	2103	
II	1161	1267	1373	1433	1503	1568	1633	1698	1763	1828	1869	
III	1055	1146	1237	1296	1355	1414	1473	1532	1591	1650	1661	
IV a	959	1037	1115	1167	1219	1271	1323	1375	1427	1476		
IV b	872	938	1004	1049	1094	1139	1184	1229	1274	1312		
V b	793	849	905	945	985	1025	1065	1105	1145	1166		
V c	721	768	815	852	889	926	963	1000	1036			
VI b	655	695	735	763	791	819	847	875	903	921		
VII	595	629	663	687	711	735	759	783	807	819		
VIII	541	569	597	613	629	645	661	677	693	709	725	728
IX	492	515	538	554	570	586	602	618	634	647		
X	447	466	485	501	517	533	549	565	575			

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Ange-
stellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	1213,—
II	1103,—

Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
V b	—	—	761.50
V c	634,50	663,50	692,—
VI b	576,50	602,50	629,—
VII	523,50	547,50	571,—
VIII	476,—	497,50	519,50
IX	433,—	452,50	472,50
X	393,50	411,—	429,—

Anlage 3

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden
Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	VI b	VII	VIII	IX	X
		monatlich DM	monatlich DM	monatlich DM	monatlich DM	monatlich DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	401,—	371,—	344,—	391,50	297,—
	A	389,—	359,—	332,—	307,50	285,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	441,—	408,—	378,50	351,50	326,50
	A	428,—	395,—	365,—	338,50	313,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	521,50	482,50	447,—	415,50	386,—
	A	505,50	466,50	431,50	400,—	370,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	601,50	556,50	516,—	479,50	445,50
	A	583,50	538,50	498,—	461,50	427,50

Anlage 4

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden
Angestellten
(monatlich in DM)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. I	497,-	513,50	530,-	546,50	563,-	579,50	596,-	612,50	629,-	--
Kr. II	538,-	556,50	575,-	593,50	612,-	630,50	649,-	667,50	686,-	--
Kr. III	600,-	623,-	646,-	669,-	692,-	715,-	738,-	761,-	784,-	807,-
Kr. IV	655,-	679,-	703,-	727,-	751,-	775,-	799,-	823,-	847,-	871,-
Kr. V	711,-	736,-	761,-	786,-	811,-	836,-	861,-	886,-	911,-	936,-
Kr. VI	772,-	801,-	830,-	859,-	888,-	917,-	946,-	975,-	1004,-	1033,-
Kr. VII	825,-	859,-	893,-	927,-	961,-	995,-	1029,-	1063,-	1097,-	1131,-
Kr. VIII	889,-	925,-	961,-	997,-	1033,-	1069,-	1105,-	1141,-	1177,-	1213,-
Kr. IX	958,-	1000,-	1042,-	1084,-	1126,-	1168,-	1210,-	1252,-	1294,-	1336,-
Kr. X	1018,-	1077,-	1136,-	1195,-	1254,-	1313,-	1372,-	1431,-	1490,-	1549,-

20318
20314

Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1968 —
III A 4 — 1890/67

Nach Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Dezember 1966 (RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1967 — MBl. NW. S. 650 —) ist die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände durch die folgenden weiteren Tarifverträge geändert und ergänzt worden:

1. § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967,
2. § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967,
3. § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967.

Da diese Änderungen nur im Zusammenhang mit dem vollen Wortlaut der Anlage 1 a zum BAT verständlich sind, habe ich von ihrer Veröffentlichung abgesehen. Dafür gebe ich die Anlage 1 a in der am 31. Dezember 1967 für den gemeindlichen Bereich geltenden Fassung hiermit neu bekannt. Dabei habe ich der besseren Übersichtlichkeit wegen die Gliederung der Dienstzweige innerhalb der Vergütungsgruppen aus der von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen herausgegebenen Sammlung der Tarifverträge übernommen und die Tätigkeitsmerkmale wie folgt unterteilt:

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst
2. Kassendienst
3. Bibliotheks- und Archivdienst usw.
4. Fremdsprachendienst
5. Theater- und Bühnendienst

B. Technischer Dienst

C. Gesundheitsdienst

D. Sparkassendienst

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsanlagen.

Die Protokollerklärungen zu den Tätigkeitsmerkmalen sind, soweit sie nicht unmittelbar zu einer Fallgruppe gehören, im Anhang zusammengefaßt abgedruckt.

Die Streichung von Tätigkeitsmerkmalen, die aus der Anlage 1 a in der bis zum 31. März 1966 geltenden Fassung übernommen worden sind und für den gemeindlichen Bereich keine Bedeutung haben, muß den Tarifvertragsparteien vorbehalten bleiben.

Der RdErl. v. 26. 4. 1967 (MBl. NW. S. 650 / SMBl. NW. 20318) wird damit gegenstandslos.

Anlage 1 a

Allgemeine Vergütungsordnung

Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen

Nr. 1 Bei Tätigkeiten, die sowohl in dieser Tarifordnung wie in der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B) aufgeführt sind, wird durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag bestimmt, ob Beschäftigung als Angestellter oder als Lohnempfänger erfolgen soll.

Nr. 2 Unter „Technischer Ausbildung“ im Sinne des bei den (vorstehenden) Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV. 1942 S. 402).

Nr. 3 Für Angestellte, die in der Anlage 1 a außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 einer Vergütungsgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe. Dies gilt nicht für sonstige Angestellte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals Buchstabe a der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen II und höher, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß sie außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 dieser Vergütungsgruppen mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind.

Nr. 4 (Von einem Abdruck dieser nur für Berlin geltenden Bemerkung wird abgesehen.)

Nr. 5 Die Anlage 1 a gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

Vergütungsgruppe I a

A. Verwaltungsdienst

- a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung^{*)}, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- b) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung^{*)}, die sich dadurch aus Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 herausheben, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben^{**)} hochwertigen Leistungen erbringen.

^{*)} Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 1

^{**)} Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 2

B. —

C. Gesundheitsdienst

Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter^{*)} des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind^{**)}.

Ärzte der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 7, wenn ihnen mindestens zehn vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{**)}.

Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens elf vollbeschäftigte Zahnärzte unterstellt sind^{**)}.

^{*)} Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 3

^{**)} Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 4

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist, die sich durch das Maß

ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b herausheben.

Sachbearbeiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b herausheben.

Zweigstellenleiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b herausheben.

Vergütungsgruppe I b

A. Verwaltungsdienst

- a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung^{*)}, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung^{*)}, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- c) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a oder b.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a, denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe I b oder II ständig unterstellt sind^{*)}.

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung^{*)}, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a herausheben, daß ihnen schwierige Forschungsaufgaben^{*)} zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden.

^{*)} Protokollerklärungen s. Anhang XIII Nr. 1—3

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv und simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden^{*)}.

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus mehreren fremden Sprachen in Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden^{*)}.

Angestellte mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger praktischer Berufserfahrung, die sich nach langjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe II dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, daß sie von Übersetzern gefertigte Übersetzungen schwieriger Texte in Deutsche und in mehrere fremde Sprachen verantwortlich überprüfen, wenn es sich um die hierfür vorgesehenen amtlichen Veröffentlichungsblätter oder um Texte handelt, die ihrer Natur nach zwar von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, jedoch die gleiche Bedeutung wie die genannten druckreifen Texte haben.

^{*)} Protokollerklärungen s. Anhang VI Buchst. b

B. —

C. Gesundheitsdienst

Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 b, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte oder Zahnärzte ständig unterstellt sind^{*)}.

Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 b.

Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind^{*)}.

Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{*)}.

Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind:

Anästhesie, Blutzentrale, Electroencephalographie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{*)}.

Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt sind^{*)}.

Tierärzte, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Tierärzte ständig unterstellt sind^{*)}.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn an Stelle der zwei vollbeschäftigten Tierärzte eine entsprechend größere Zahl von im Angestelltenverhältnis stehenden nichtvollbeschäftigten Tierärzten regelmäßig unterstellt ist. Hierzu gehören nicht Tierärzte, die für eine Stundenentschädigung tätig sind, wenn sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Dienstleistung herangezogen werden, sowie auf Gebührengrundlage tätige Tierärzte.)

Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind^{*)}.

Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens zwei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind^{*)}.

Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, denen mindestens zwei vollbeschäftigte Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{*)}.

^{*)} Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 3

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II herausheben.

Angestellte als Leiter von Revisionsabteilungen in Sparkassen mit stark ausgebautem Zweigstellennetz und mindestens 500 Angestellten.

Sachbearbeiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II herausheben.

Ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe I a eingruppierten Abteilungsleiter.

Ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe I a eingruppierten Zweigstellenleiter.

Zweigstellenleiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher

Hochschulbildung vergleichbar ist, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II herausheben.

Vergütungsgruppe II

A. Verwaltungsdienst

a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung *) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

*) Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 1

b) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchstabe a.

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv und simultan dolmetschen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden *).

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus mehreren fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache simultan dolmetschen *).

*) Protokollerklärungen s. Anhang VI Buchst. 3

Angestellte mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger praktischer Berufserfahrung, die von Übersetzern gefertigte Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen, wenn es sich entweder um die Herstellung druckreifer Texte für Gesetze, Verträge, Verordnungen, Erlasse oder Denkschriften für die hierfür vorgesehenen amtlichen Veröffentlichungsblätter oder um Texte handelt, die ihrer Natur nach zwar von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, jedoch die gleiche Bedeutung wie die genannten druckreifen Texte haben.

B. —

C. Gesundheitsdienst

Ärzte,
Apotheker,
Tierärzte,
Zahnärzte.

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist.

Angestellte als Leiter von Revisionsabteilungen in Sparkassen mit stark ausgebautem Zweigstellennetz und mindestens 350 Angestellten.

Gruppenleiter, denen mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe III und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c ständig unterstellt sind.

Sachbearbeiter, deren Tätigkeit der Tätigkeit von Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung vergleichbar ist.

Ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe I eingruppierten Abteilungs- oder Zweigstellenleiter.

Zweigstellenleiter, denen mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

Zweigstellenleiter von Großzweigstellen großer Sparkassen mit Kreditbewilligungs- oder Überziehungsbefugnis von mindestens 7 500,— DM im Einzelfall.

Protokollerklärung:

Die Befugnis zur Bewilligung von Krediten gegen Verpfändung von Wertpapieren sowie gegen Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei Kreditinstituten oder Bausparkassen gilt nicht als Kreditbewilligungs- oder Überziehungsbefugnis im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Vergütungsgruppe III

A. Verwaltungsdienst

Angestellte im Büro-, Buchhalterei- *), sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

*) Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 6

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder mehrjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt konsekutiv oder aber aus der fremden Sprache ins Deutsche oder umgekehrt simultan dolmetschen *).

*) Protokollerklärungen s. Anhang VI Buchst. b Nr. 1 u. 2

Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in mindestens eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen *).

Angestellte, die aus mehr als zwei fremden Sprachen ins Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus mindestens zwei fremden Sprachen in eine andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen *).

*) Protokollerklärung s. Anhang VI Buchst. a

Angestellte, die Übersetzungen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.

B. Technischer Dienst

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

C. —

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, denen

a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b
o d e r

b) mehrere Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b

ständig unterstellt sind.

Angestellte, die als Leiter von Revisionsabteilungen in Sparkassen mit mindestens 150 Angestellten auch die Kreditrevision durchzuführen haben.

Angestellte als Leiter von Revisionsabteilungen in Sparkassen mit mindestens 250 Angestellten.

Gruppenleiter, denen mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

Sachbearbeiter, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

Ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe II eingruppierten Abteilungs- oder Zweigstellenleiter.

Zweigstellenleiter, denen

a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b

o d e r

b) mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b

ständig unterstellt sind.

Zweigstellenleiter mit besonders umfangreichem und besonders schwierigem Geschäftsverkehr mit Kreditbewilligungs- oder Überziehungsbefugnis von mindestens 5 000,— DM im Einzelfall.

Protokollerklärung:

Die Befugnis zur Bewilligung von Krediten gegen Verpfändung von Wertpapieren sowie gegen Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei Kreditinstituten oder Bausparkassen gilt nicht als Kreditbewilligungs- oder Überziehungsbefugnis im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Vergütungsgruppe IV a

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabekreises aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistungen den Forstassessoren gleichzustellen sind.

Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtännern.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Leiter von Sachgebieten, soweit sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppierten sind.

Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

2. Kassendienst

Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.

Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

3. Bibliotheks- und Archivdienst

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplom-Bibliothekare)

- a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25 000 Bänden und durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr,
- b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70 000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,
- c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16 000 Bänden oder Tonträgern.

4. Fremdsprachendienst

Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in die fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen *).

Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen *).

*) Protokollerklärungen s. Anhang VI Buchst. a

Angestellte, die sich in langjähriger Tätigkeit dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, daß sie aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache in Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Angestellte, die in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in mindestens eine dieser fremden Sprachen einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Angestellte nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b, die sich auf Grund ihrer wissenschaftlich technischen Fachkenntnisse aus dieser Vergütungsgruppe herausheben und nicht nur gelegentlich von mehreren Übersetzern anzufertigende Teile von Übersetzungen mit ihnen in Übereinstimmung bringen.

B. Technischer Dienst

Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben *).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben *).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen, denen mindestens sechzehn Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind *).

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige und leitende Tätigkeit oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

* Protokollerklärungen s. Anhang XI Nr. 1—5, 6 u. 14

C. —

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, denen

- a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b oder
- b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 250 Angestellten auf Anweisung selbständig besonders schwierige Revisionen oder Teilrevisionen (z. B. in der Kreditrevision oder in der Betriebsorganisation) durchzuführen haben.

Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 100 Angestellten nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.

Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 50 Angestellten nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind, wenn sie auch die Kreditrevision durchzuführen haben.

Gruppenleiter, denen

- a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b oder
- b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

Kassierer, die ausschließlich oder überwiegend den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie täglich den Geldausgleich mit mindestens 50 Schalterkassen der Hauptstelle oder Zweigstellen zu bewirken haben.

Sachbearbeiter, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben (z. B. als Werbeleiter großer Sparkassen, als Sachbearbeiter für kurzfristige große Kredite oder andere besonders schwierige Kreditgeschäfte).

Zweigstellenleiter, denen

- a) mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder
- b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b

ständig unterstellt sind.

Zweigstellenleiter mit besonders umfangreichem und besonders schwierigem Geschäftsverkehr.

E. —

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsanlagen

1. Angestellte, die im technisch-organisatorischen Lochkartendienst beschäftigt sind

a) Technische Leiter von Lochkartenstellen — im Bereich des Bundesministers der Verteidigung die Leiter des maschinellen Berichtswesens — mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die schwierige oder vielseitige Aufgaben auf dem Gebiet der maschinellen Aufbereitung technisch und organisatorisch selbständig durchführen.

b) Tabelliersalleiter besonders großer Lochkartenanlagen mit langjähriger praktischer Erfahrung und vielseitigen schwierigen Aufgaben.

c) Angestellte mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

2. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit Programmierertätigkeiten

a) Angestellte, die Gesamtablaufpläne (Grobdiagramme) mit den zugehörigen Aufgabenstellungen für die Programmiergruppe ausarbeiten und eine Programmiergruppe leiten. (Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe auf Grund dieses Tätigkeitsmerkmals ist die ständige Unterstellung von in der Regel mindestens drei Angestellten mit Programmierertätigkeiten, von denen mindestens zwei Programmierer der Vergütungsgruppe V b bis IV b sein müssen.)

b) Angestellte, die Gesamtablaufpläne (Grobdiagramme) mit den zugehörigen Aufgabenstellungen ausarbeiten und an der Entwicklung von schwierigen Standardprogrammen oder Programmierzeugern mitarbeiten.

Protokollerklärung:

Unter „schwierigen Standardprogrammen“ sind Programme zu verstehen, die mit kleinen Ergänzungen (z. B. Anpassungen des Programmablaufes an unterschiedliche Arbeiten unter Verwendung von Steuerkarten) vielfältigen Verwendungszwecken nutzbar gemacht werden können. Der Schwierigkeitsgrad sollte in der Regel den eines Sortierprogrammes nicht unterschreiten.

3. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit sonstigen Tätigkeiten

Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen organisatorisch leiten, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe in diesem Tätigkeitsmerkmal erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.

Vergütungsgruppe IV b

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der

Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

Administratoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Administratoren staatlicher Moorbetriebe mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

Angestellte im Chiffrierdienst mit besonderen Fachkenntnissen.

Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus Gruppe V b herausheben.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß sie als Sachbearbeiter von besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind.

Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.

Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mitbetriebe prüfen.

Bewährungshelfer, die sich zehn Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, die sich zehn Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 160 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung in leitender Stellung, denen mindestens drei Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind.

Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß sie außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren oder besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben durchzuführen haben.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,

b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,

c) von heilpädagogischen Heimen.

Wirtschaftsoberinspektoren größerer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Wissenschaftliche Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Hochschulinstituten sowie an Versuchs-, Forschungs- und höheren Lehranstalten.

2. Kassendienst

Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenangestellten.

Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.

3. Bibliotheks- und Archivdienst

Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,

a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b unterstellt ist, oder

b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.

Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,

a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b unterstellt ist, oder

b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40 000 Bänden.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,

a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der Vergütungsgruppe V b ständig unterstellt ist,

b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12 000 Bänden und durchschnittlich 48 000 Entleihungen im Jahr,

c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15 000 Bänden und durchschnittlich 60 000 Entleihungen im Jahr,

d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden,

e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8 000 Bänden oder Tonträgern.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte der Vergütungsgruppe V b unterstellt sind.

4. Fremdsprachendienst

Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Angestellte, die in mehrjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie schwierige Texte *) aus einer fremden Sprache ins Deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche oder aus dem Deutschen sowie aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

5. Theater- und Bühnendienst

Technische Oberinspektoren **).

*) Protokollerklärung s. Anhang VI Budst. a

** Protokollerklärung s. Anhang VII Nr. 1

B. Technischer Dienst

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren als ständige Stellvertreter des hauptamtlichen Leiters von freiwilligen Feuerwehren in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V b herausheben *).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung

einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V b herausheben *)).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß ihnen mehrere gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind **).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen, denen mindestens acht Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachter-tätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind ***).

*) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 1—5, 6 u. 15

***) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 1—4, 6, 11—13

***) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 1—4, 11—12

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V b herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

C. Gesundheitsdienst

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte *) an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Chemiker, die die Nahrungsmittelchemikerprüfung nicht abgelegt haben, bei den Auslandsfleischbeschaustellen.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind und

sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Medizinisch-technische Assistentinnen, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 1

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, denen

a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b oder

b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

Angestellte, die auf Anweisung selbständig besonders schwierige Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben.

Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 250 Angestellten auf Anweisung selbständig Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben.

Angestellte, die in Sparkassen mit mindestens 25 Angestellten nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.

Gruppenleiter, denen

a) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b und ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b oder

b) mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

Kassierer, die ausschließlich oder überwiegend den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie täglich den Geldausgleich mit mindestens 20 Schalterkassen der Hauptstelle oder Zweigstellen zu bewirken haben.

Kassierer mit schwierigerem und besonders umfangreichem Kassenverkehr.

Sachbearbeiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben (z. B. als Werbeleiter, als Sachbearbeiter im kurzfristigen Kreditgeschäft, im Außenhandel, in der Organisation sowie bei besonders verantwortlicher Tätigkeit im langfristigen Kreditgeschäft und im Wechsel- oder Wertpapiergeschäft).

Protokollerklärung:

Hauptbuchhalter als Bilanzbuchhalter sind mindestens in Vergütungsgruppe IV b einzugruppieren, wenn zu

ihrem Aufgabenbereich insbesondere folgende Tätigkeiten gehören:

Aufstellung und Belegung der Jahresabschlußbilanz. Anfertigung von Liquiditäts- und Rentabilitätsberechnungen sowie von Betriebsstatistiken, Erledigung sämtlicher Steuerangelegenheiten.

Zweigstellenleiter, denen mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII ständig unterstellt sind.

Zweigstellenleiter mit umfangreichem und schwierigem Geschäftsverkehr.

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

Angestellte als Leiter von Fahr- oder Dienstplambüros, denen mindestens drei Sachbearbeiter der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt *) sind.

Betriebshofvorsteher*), denen durchschnittlich mindestens 600 Bedienstete unterstellt *) sind, oder als Vorsteher eines Betriebshofes mit durchschnittlich mindestens 200 täglichen Fahrdiensten.

*) Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 1—3

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsanlagen

1. Angestellte, die im technisch-organisatorischen Lochkartendienst beschäftigt sind

a) Angestellte, die den technischen Betrieb von maschinellen Berichtsstellen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach Weisungen des Leiters der maschinellen Berichtsstelle durchzuführen haben.

b) Tabelliersalleiter besonders großer Lochkartenanlagen.

c) Angestellte im Lochkartenwesen, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellen.

d) Angestellte der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe a), die zugleich ständig Leiter einer Zusatzschicht sind und sich in dieser Tätigkeit mehrjährig bewährt haben.

Protokollerklärung:

Dieses Tätigkeitsmerkmal kann nur in besonders großen Lochkartenanlagen erfüllt werden, deren Tabelliersalleiter in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe b) eingereiht ist.

2. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit Programmier-tätigkeiten

Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung in sich geschlossene schwierige Programme selbständig anfertigen und ausführen. (Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe sind insbesondere Tätigkeiten, die

1. besondere Erfahrungen in der Programmier-technik.
2. einen Überblick über den Zusammenhang der Programmteile und
3. die Fähigkeit zum Herausarbeiten der in komplexen Aufgabenstellungen enthaltenen vielfältigen logischen Wechselbeziehungen und zum Erkennen der gegenseitigen Abhängigkeiten für die Programmierung

erfordern.)

Protokollerklärung:

Sind durch die Ausrüstung oder Ausbaustufe einer speicherprogrammierten Informationsverarbeitungs-

anlage die Möglichkeiten für die Programmierung eingeschränkt, so fällt die Programmierung für diese Anlage in der Regel nicht unter Vergütungsgruppe IV b.

3. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit sonstigen Tätigkeiten

a) Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen organisatorisch leiten.

b) Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b, die zugleich Leiter von Zusatzschichten in der betrieblichen Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen sind und sich in dieser Tätigkeit mehrjährig bewährt haben.

Protokollerklärung:

Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe in diesen Tätigkeitsmerkmalen erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.

Vergütungsgruppe V b

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Vergütungsgruppe VI b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Administratoren einfacherer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Administratoren staatlicher Moorbetriebe.

Angestellte, denen mindestens 3 Angestellte unterstellt sind, die auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in Gruppe IV eingereiht.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter, soweit sie nicht in die Vergütungsgruppen IV b oder VI b eingereiht sind.

Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren.

Angestellte in der Tätigkeit von Maschineninspektoren.

Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern.

Angestellte mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiete des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts während der Einarbeitung für den Betriebsprüfungsdienst.

Betriebsprüfer, die Klein- und Mittelbetriebe selbständig prüfen.

Bewährungshelfer.

Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug.

Jugendleiter:innen mit staatlicher Prüfung als Leiter:innen

a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Leiter der photographischen Werkstatt bei der staatlichen Bildstelle in Berlin.

Leiter von Registraturen besonderer Bedeutung.

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts- pfleger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich 3 Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben.

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

- a) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
- b) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
- c) von Heimen der offenen Tür mit durchschnittlich täglich mindestens 400 Besuchern,
- d) von Schulkindergärten (Kindergärten für zunächst vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder),
- e) von Kindertagesheimen und Kinderwohnheimen für körperlich oder seelisch gestörte oder für gefährdete Kinder,
- f) von Erziehungsheimen für verwahrloste Kinder.

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.

Wirtschaftsoberinspektoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

2. Kassendienst

Angestellte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens 3 Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind.

Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens 3 Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind.

Buchhalter, die in gemeindlichen Kassen für mindestens 5 Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.

Buchhalter in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung).

Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.

Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.

Leiter von Kassen mit mindestens 5 Kassenangestellten.

Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Vergütungsgruppe IV b oder IV a eingereiht.

Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten.

3. Bibliotheks- und Archivdienst

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Er-

fahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

4. Fremdsprachendienst

Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen und sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Protokollnotiz:

Besondere Leistungen liegen zum Beispiel vor, wenn der Angestellte in mehr als zwei fremden Sprachen nach Diktat schreibt oder einfache Übersetzungen aus ihnen oder in sie anfertigt.

Angestellte, die Gespräche zwischen zwei Personen satzweise inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in mehrere fremde Sprachen und umgekehrt mündlich übertragen.

Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

5. Theater- und Bühnendienst

Leiter der Stammkartenbüros^{*)}, die zugleich in nicht unerheblichem Umfange selbständig Werbetaufgaben erfüllen.

Technische Inspektoren^{**)}.

^{*)} Protokollerklärung s. Anhang VIII Nr. 3

^{**)} Protokollerklärung s. Anhang VIII Nr. 2

B. Technischer Dienst

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren als selbständige hauptamtliche Leiter einer Feuerwehr, denen ständig mindestens ein Oberbrandmeister im Sinne des entsprechenden Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vc unterstellt ist.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren als ständige Stellvertreter des hauptamtlichen Leiters von freiwilligen Feuerwehren in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern.

Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachter-tätigkeit in der Pflanzenbeschau^{*)}.

^{*)} Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 1—5 u. 16

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen. Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

C. Gesundheitsdienst

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte *) an Lehreinrichtungen für Audiometristen eingesetzt sind.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt **) sind.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehreinrichtungen für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen ***) täglich hergestellt werden.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehreinrichtungen für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

Krankengymnasten mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Krankengymnasten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt **) sind.

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehreinrichtungen für Krankengymnasten eingesetzt sind.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an Lehreinrichtungen für Logopäden eingesetzt sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehreinrichtungen für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit langjähriger Erfahrung,

- a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind, oder
- b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Orthoptistinnen mit Prüfung und mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Orthoptistinnen mit Prüfung und mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt **) sind.

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an Lehreinrichtungen für Orthoptistinnen eingesetzt sind.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe VI b oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehreinrichtungen für technische Assistenten eingesetzt sind.

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 1

**) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 2

***) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 3

D. Sparkassendienst

Abteilungsleiter, denen

- a) mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b
o d e r
- b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

(Abteilungsleiter sind unmittelbar der Geschäftsleitung — bei großen Sparkassen einem Dezernenten — verantwortliche Angestellte, denen eine Gruppe von Angestellten untersteht.)

Angestellte, die auf Anweisung selbständig Revisionen oder Teilrevisionen durchzuführen haben.

Angestellte, die nach der Geschäftsanweisung eigenverantwortlich mit der Innenrevision beauftragt sind.

Angestellte im Schaltdienst mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Vergütungsgruppen VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Disponenten mit zahlreichen schwierigen Konten o d e r mit Überziehungsbefugnis von mehr als 1000,— DM im Einzelfall.

Gruppenleiter, denen

- a) mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b
o d e r
- b) ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

Kassierer, die auch den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie den Geldausgleich mit den Schalterkassen der Hauptstelle oder Zweigstellen zu bewirken haben.

Kassierer mit umfangreichem Kassenverkehr.

Protokollerklärung:

Umfangreicher Kassenverkehr liegt vor, wenn im Ein- und Auszahlungsverkehr jahresdurchschnittlich im Giroverkehr 60 000 Posten oder im Sparverkehr bzw. bei besonderen Kassen für den Gehalts- und Lohnverkehr 80 000 Posten überschritten werden.

Bei Kassierern, die nur Einzahlungen oder nur Auszahlungen bewirken, erhöht sich die Postenzahl im Giroverkehr auf 85 000, im Sparverkehr bzw. bei besonderen Kassen für den Gehalts- und Lohnverkehr auf 110 000.

Bei Kassen, die sowohl Giro- als auch Sparverkehr abwickeln, werden die Posten im Verhältnis 5 : 7 bewertet.

Die Postenzahl bildet jedoch nicht in allen Fällen den alleinigen Maßstab für die Vergütungsgruppe V b. Es kann z. B. von Bedeutung sein, ob häufig einzelne Posten wegen ihrer Höhe und Zusammensetzung in der Bearbeitung besonderen Zeitaufwand erfordern und ob überwiegend Devisen- und Sortengeschäfte anfallen.

Leiter von Einmannzweigstellen mit Kreditbewilligungs- oder Überziehungsbefugnis von mindestens 500,— DM im Einzelfall.

Sachbearbeiter in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern (z. B. als Sachbearbeiter für langfristige Kredite, Kleinkredite oder Darlehen, im Wechsel- oder Wertpapiergeschäft).

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Vergütungsgruppen VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Zweigstellenleiter.

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

Angestellte als Leiter von Fahr- oder Dienstplanbüros.

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter *) der in Vergütungsgruppe IV b eingruppierten Betriebshofvorsteher bestellt sind.

Betriebshofvorsteher, denen durchschnittlich mindestens 300 Bedienstete unterstellt sind, oder als Vorsteher eines Betriebshofes mit durchschnittlich mindestens 100 täglichen Fahrerdiensten **).

Betriebshofvorsteher, denen mindestens drei Verkehrsmeister der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind **).

*) Protokollerklärung s. Anhang IX Nr. 5

** Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 1—4

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsverarbeitungsanlagen

1. Angestellte, die im technisch-organisatorischen Lochkartendienst beschäftigt sind

Angestellte im Lochkartenwesen, die auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung selbständig Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellen.

a) Schaltspezialisten für Tabelliermaschinen, Rechenlöcher, elektronische Rechenstanzer, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronische Kontrollmaschinen.

b) Tabelliersaalleiter, soweit nicht anderweitig eingereicht.

2. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit programmiertätigkeiten

Angestellte, die auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung Programmteile oder in sich geschlossene Programme selbständig anfertigen (oder ändern) und ausführen.

Protokollerklärung:

Unter Programmteilen sind in sich geschlossene Ausschnitte aus einem Programm zu verstehen, die ihre Bedeutung und Funktionsfähigkeit erst im Rahmen dieses Programmes erhalten.

3. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit sonstigen Tätigkeiten

Angestellte als Steuerpult-(Steuerkonsol-)bediener an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungs-

anlagen, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b durch Tätigkeiten herausheben, die die Kenntnis schwieriger Arbeitsabläufe voraussetzen.

(Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe ist, daß der Angestellte an einem Programmierkurs mit Erfolg teilgenommen hat und in der Lage ist, den Zusammenhang verschiedener Programmteile bzw. bei komplexen Arbeitsabläufen den Zusammenhang mehrerer Programme zu erkennen und ggf. in den Ablauf steuernd einzugreifen.)

Vergütungsgruppe V c

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-*, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)

*) Protokollerklärung s. Anhang XIII Nr. 6

Angestellte, die nach vorliegenden Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne im vollmaschinellen Verfahren mittels elektronischer programmgesteuerter Datenverarbeitungsanlagen notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängenden Schriftwechsel erledigen.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Berufszeit nach § 27 Abschnitt B nicht festsetzt, keine Widerspruchsbescheide erteilt und Abtretungen und Pfändungen nicht bearbeitet.)

Unter „elektronischen programmgesteuerten Datenverarbeitungsanlagen“ werden vollautomatisch arbeitende Rechenmaschinen mit Speicher für Informationen verstanden, bei denen der Arbeitsablauf durch ein Befehlsprogramm gesteuert wird, das gemeinsam mit Daten im Speicher untergebracht werden muß. Wesentlich ist, daß eine solche Maschine die Möglichkeit bieten muß, durch das Programm Teile des Programms zu verändern, d. h. die Befehle ggf. wie Daten zu verarbeiten.)

Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen, z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen, Führen des anfallenden Schriftwechsels.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Berufszeit nach § 27 Abschn. B nicht festsetzt.)

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten *) mit schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

*) Protokollerklärung s. Anhang XI Nr. 2

Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon mindestens einer der Vergütungsgruppe VI b, ständig unterstellt sind**).

Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturangestellte, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind**).

Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturangestellte ständig unterstellt sind**).

**): Protokollerklärungen s. Anhang XVI Nr. 1—3, 7 u. 8

Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.

2. Kassendienst —

3. Bibliotheks- und Archivdienst usw. —

4. Fremdsprachendienst —

5. Theater- und Bühnendienst

Beleuchtungsoberrmeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind*).

Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.

Hausinspektoren, denen mehr als 90 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind*).

Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind.

Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

*): Protokollerklärungen s. Anhang VIII Nr. 5—9 u. 22

B. Technischer Dienst

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren mit Brandmeisterprüfung, denen ständig mindestens zwei Brandmeister im Sinne des entsprechenden Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind (Oberbrandmeister).

Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung einer Landfrauenschule, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes*) und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Gärtnermeister**), denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b, unterstellt sind, oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.

Gärtnermeister**), die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes***) und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den

Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes***) und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

*) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7 u. 17

**): Protokollerklärungen s. Anhang IV

***): Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7—9, 10 u. 17

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Maschinenmeister, deren mindestens 2 Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind.

Pflanzenbeschauer, denen mindestens drei Pflanzenbeschauer ständig unterstellt sind, als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

*) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 11 u. 12

Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b mit überwiegender Tätigkeit in der Spezialberatung für Fischzucht und in der Spezialberatung von Fischereiorganisationen, wenn sie Fischbesatz- und Fischbewirtschaftungspläne selbständig auszuarbeiten haben.

C. Gesundheitsdienst

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind*).

*) Protokollerklärungen s. Anhang X Nr. 2 u. 4

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden*).

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind*).

*) Protokollerklärungen s. Anhang X Nr. 3 u. 6

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mindestens sechs Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind*).

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 2

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse aufgrund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben*).

Krankengymnasten, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 1

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend*) als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse aufgrund

mehrfähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens zwölf Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind^{*)}.

^{*)} Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 1

^{**)} Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 2

Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in diesen Aufgaben:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungs-physiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen.

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Protokollerklärung:

Eine medizinisch-technische Assistentin erfüllt die genannten Aufgaben in erheblichem Umfang, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen diese Aufgaben nicht zu überwiegen.

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständige Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe VI b, ständig unterstellt^{*)} sind.

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlussprüfung,

denen mehrere Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt^{*)} sind.

^{*)} Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 2

D. Sparkassendienst

Angestellte im Schalterdienst mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Disponenten für Geschäftskonten mit Überziehungsbefugnis im Einzelfall.

Gruppenleiter, denen

a) mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII

oder

b) mehrere Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

Kassierer mit größerem Kassenverkehr.

Protokollerklärung:

Größerer Kassenverkehr liegt vor, wenn im Ein- und Auszahlungsverkehr jährlich durchschnittlich

im Giroverkehr 40 000 Posten oder im Sparverkehr bzw. bei besonderen Kassen für den Gehalts- und Lohnverkehr 60 000 Posten überschritten werden.

Bei Kassierern, die nur Einzahlungen oder nur Auszahlungen bewirken, erhöht sich die Postenzahl im Giroverkehr auf 60 000, im Sparverkehr bzw. bei besonderen Kassen für den Gehalts- und Lohnverkehr auf 80 000.

Bei Kassen, die sowohl Giro- als auch Sparverkehr abwickeln, werden die Posten im Verhältnis 5 : 7 bewertet.

Leiter von Einmannzweigstellen.

Sachbearbeiter, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b dadurch herausheben, daß sie Tätigkeiten zu erbringen haben, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Protokollerklärung:

Angestellte, für deren Tätigkeit erforderlich ist, daß sie die Grundsätze und sonstigen Regelungen

für den gesamten Scheck- und Einzugsverkehr (einschließlich Wechsel-, Quittungs- und Lastschrifteinzug)

und

für den gesamten Überweisungsverkehr (einschließlich drahtlicher Überweisung)

beherrschen (Sachbearbeiter für den unbaren Zahlungsverkehr), gelten als Sachbearbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

Fahrlehrer^{*)}.

Verkehrsmeister, denen mindestens drei Verkehrsmeister der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind^{*)}.

^{*)} Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 1, 6 u. 7

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsverarbeitungsanlagen

Angestellte, die im Loch- und Prüfdienst beschäftigt sind

Angestellte, denen die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes der Dienststelle übertragen ist, sofern hierzu ständig mehr als 30 Locherinnen oder Prüferinnen gehören und laufend vielseitige Arbeiten durchzuführen sind.

Vergütungsgruppe VI b

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa 1/4 der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und warten, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Zur Wartung gehören die Feststellung und Beseitigung von Anlagestörungen.

Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungs-werkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben.

(In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen — Hinweis auf Absatz 2 des Klammersatzes der Fallgruppe 1 — vor, wenn die selbständigen Leistungen mindestens etwa 30 bis 40 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen.)

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden.

Angestellte in der Tätigkeit von Obereichmeistern.

Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten, die sich durch eine schwierige oder verantwortliche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VII herausheben *).

(Als schwierige Tätigkeiten gelten z. B. Tätigkeiten in Dienstbezirken mit vielfältigen Baumarten oder in Dienstbezirken mit zahlreichen Waldbesitzern. Als verantwortliche Tätigkeit gilt z. B. der Forstschutz in stark besuchten Erholungswaldungen.)

*) Protokollerklärungen s. Anhang XI Nr. 2 u. 4

Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester,

- a) denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind *),
- b) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen,
- c) in Schulkindergärten von Sonderschulen und in heilpädagogischen Heimen,
- d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
- e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten oder Heimen, die Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben *),
- f) als Leiter(innen) von Heimen der offenen Tür,

g) als Leiter(innen) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

h) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

i) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufschlagten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spieleinrichtung für Kinder aller Altersgruppen.

Faktoren in der Reichsdruckerei, in der Druckerei bei dem Reichsamt für Landesaufnahme und bei anderen großen Druckereien.

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

a) von Kindertagesstätten *) mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,

b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen

sowie Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

mit der gleichen Tätigkeit.

*) Protokollerklärungen s. Anhang VII

Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind.

Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturangestellte ständig unterstellt sind.

Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.

Lithographen, Photographen und Kupferstecher, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VII herausheben.

Moorverwalter in staatlichen Betrieben mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Seekapitänen oder Maschinenbetriebsleitern.

Registraturangestellte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur *) in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.

*) Protokollerklärung s. Anhang XVI Nr. 1

Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiter

a) von Heimen der offenen Tür — soweit nicht in Vergütungsgruppe V b eingereiht —,

b) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,

c) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen.

Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts- pflger, Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.

Wirtschaftsinspektoren bei staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

2. Kassendienst

Angestellte in Kassen, denen mindestens 3 Buchhalter, Kontenverwalter oder Maschinenbücher der Vergütungsgruppen VIII oder VII unterstellt sind *).

*) Protokollerklärung s. Anhang III Nr. 2

Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie besonders schwierige Arbeiten verrichten (z. B. Führung von Abrechnungskonten für Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen, für den Abrechnungsverkehr mit den Kassen und Zahlstellen; selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen; Verwahrbuchhalter bei schwierig aufzuklärenden Posten; Buchhalter, die mit der selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten betraut sind).

Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentral-kassen.

Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweit eingereiht.

Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestellten der Vergütungsgruppen VII oder VIII.

Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.

3. Bibliotheks- und Archivdienst

Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 — Verwaltungsdienst Buchst. a — gilt entsprechend.)

Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 — Verwaltungsdienst Buchst. a — gilt entsprechend.)

4. Fremdsprachendienst

Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.

Angestellte, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VII bewährt haben.

Angestellte, die Gespräche zwischen zwei Personen satzweise inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.

5. Theater- und Bühnendienst

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.

Beleuchtungsmeister *) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstätten zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

Beleuchtungsobermeister *).

Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer, die sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Gewandmeister *) mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.

Hausinspektoren *), denen mehr als 60 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

Leiter der Stammkartenbüros *).

Maskenbildner *), die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.

Requisitenmeister *) mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.

Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.

Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschnule sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Theatermeister (Bühnenmeister *) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstätten zu den Proben- und Aufführungsdiensten beschäftigt sind.

Theaterobermeister (Bühnenobermeister *).

Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.

Theatertapeziermeister *) mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierstücke herstellt.

Theatertontechniker (Elektroakustiker *) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

*) Protokollerklärungen s. Anhang VIII Nr. 3—15

B. Technischer Dienst

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren in der Tätigkeit von beamteten Brandmeistern.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren mit Brandmeisterprüfung und entsprechenden Tätigkeiten (Brandmeister).

Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung einer Landfrauenschule in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Dorfhelferinnen, denen mindestens fünf Dorfhelferinnen ständig unterstellt sind **).

*) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7 u. 13

** Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 11

Gärtnermeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind *).

Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind **).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten **), die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben. in Tätigkeiten **), die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

*) Protokollerklärungen s. Anhang IV

**) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7, 8 u. 18

***) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7, 9, 10 u. 18

Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind *)).

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind **).

Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen *).

Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind *).

Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind **).

*) Protokollerklärungen s. Anhang I

**) Protokollerklärungen s. Anhang IV

Pflanzenbeschauer als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

C. Gesundheitsdienst

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 5

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Dermoplastiker (Moulageure) nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind **).

Desinfektoren mit Prüfung, die als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind **).

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl.RuPrMdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden **).

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind **).

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mehrere Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind **).

**) Protokollerklärungen s. Anhang X Nr. 2—4 u. 6

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Krankengymnasten, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, nach Verbrennungen.)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte *) an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben *) erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten.)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister,

denen mindestens sechs Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt **) sind.

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte**) an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben*) erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als schwierige Aufgaben gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-photographische Verfahren.)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben*) erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)

*) Protokollerklärungen s. Anhang X Nr. 1 u. 5

**) Protokollerklärungen s. Anhang X Nr. 2 u. 3

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinenteknik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben*) erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren ständig unterstellt**) sind.

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung mit Tätigkeiten

die Kenntnisse in der kiefer-chirurgischen Prothetik erfordern oder die Epithesen herstellen,

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister mit Tätigkeiten,

die Kenntnisse in der kiefer-chirurgischen Prothetik erfordern oder die Epithesen herstellen,

nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung,

denen mehrere Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt**) sind.

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 5

**) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 2

D. Sparkassendienst

Angestellte im Schalterdienst, die auch Dispositionsaufgaben oder schwierige Kontrollaufgaben auszuführen haben.

Angestellte im Schalterdienst mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern (z. B. Kundenberatung in größerem Umfang).

Angestellte mit schwierigen und vielseitigen Kontrollaufgaben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern (z. B. Buchungskontrolleure mit schwierigen und vielseitigen Kontrollaufgaben).

Disponenten.

Gruppenleiter, denen

a) mehrere Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII

oder

b) ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII und mehrere Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII

ständig unterstellt sind.

(Gruppenleiter sind unmittelbar dem Abteilungsleiter oder Zweigstellenleiter verantwortliche Angestellte, denen eine Gruppe von Angestellten untersteht.)

Hilfssachbearbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

Protokollerklärung:

Hilfssachbearbeiter in einem schwierigen Sachgebiet (z. B. in der Kreditabteilung, in der Hauptbuchhaltung oder in der Revisionsabteilung, auch in den entsprechenden Sachgebieten der Zweigstellen) sind in der Regel in Vergütungsgruppe VIb, bei einfachen Sachgebieten in Vergütungsgruppe VII einzugruppieren.

Kassierer.

Leiter von Einmannzweigstellen mit Tätigkeiten, die keine gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse erfordern.

Sachbearbeiter.

(Sachbearbeiter sind Angestellte, die das ihnen zugewiesene Sachgebiet abschließend zu bearbeiten haben.)

Protokollerklärung:

Angestellte, für deren Tätigkeit erforderlich ist, daß sie die Grundsätze und die sonstigen Regelungen

für den gesamten Scheck- und Einzugsverkehr (einschließlich Wechsel-, Quittungs- und Lastschrifteinzug)

oder

für den gesamten Überweisungsverkehr (einschließlich drahtlicher Überweisung)

beherrschen (Sachbearbeiter für den unbaren Zahlungsverkehr), gelten als Sachbearbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

Angestellte als Sachbearbeiter von Fahr- oder Dienstplänen.

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter*) der in Vergütungsgruppe Vb eingruppierten Betriebshofvorsteher bestellt sind.

Betriebshofvorsteher*).

Verkehrsmeister*) in Betrieben mit mindestens 400 dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Fahrzeugen, die ihre Tätigkeit in den Ballungszentren des Verkehrs mit großer Streckenbelastung der dort vorhandenen Nahverkehrslinien ausüben.

Verkehrsmeister*) und Fahrmeister*) mit besonderen Aufgaben, z. B. Ausbildung des Straßenbahnfahrpersonals oder Nachschulung des Fahrpersonals oder Weisungsbefugnis gegenüber Verkehrsmeistern.

*) Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 2, 5, 6 u. 8

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsanlagen

1. Angestellte, die im Loch- oder Prüfdienst beschäftigt sind

Angestellte, denen die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes der Dienststelle übertragen ist,

sofern hierzu ständig mehr als zwölf Locherinnen oder Prüferinnen gehören.

2. Angestellte, die an Lochkartengroßmaschinen beschäftigt sind *)
- Gruppenleiter von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen der Vergütungsgruppen VII und VIII in größeren Lochkartenanlagen.
 - Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, elektronischen Rechenstanzern, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronischen Kontrollmaschinen, die schwierige Schaltungen vorzunehmen haben.
- *) Protokollerklärungen s. Anhang II
3. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit programmiertätigkeiten

Angestellte, die nach einjähriger Ausbildungs- und Einarbeitungszeit bei der Anfertigung von Programmen nach vorgegebenen Diagrammen mitarbeiten.

Protokollerklärung:

Die einjährige Ausbildungs- und Einarbeitungszeit besteht in einer theoretischen Ausbildung auf den Gebieten der konventionellen Lochkartenmaschinen und der speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen sowie in einer entsprechenden praktischen Einweisung einschließlich einer Einarbeitung auf dem jeweiligen Fachgebiet. Zeiten, in denen entsprechende einschlägige Vorkenntnisse erworben worden sind, können angemessen berücksichtigt werden.

4. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit sonstigen Tätigkeiten
- Angestellte als Steuerpult-(Steuerkonsol-)bediener an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen.
 - Angestellte, die als Verwalter externer magnetischer Datenspeicher und einer Programmbibliothek tätig sind, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b) unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-*)-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabekreises.)

*) Protokollerklärung s. Anhang III Nr. 1

Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinbetriebe prüfen.

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und auf Grund gründlicher Fachkenntnisse ihres Aufgabekreises Fehler in den Eingabedaten und in den Berechnungen erkennen und beheben, sofern die Fehler nicht auf einer Störung der Anlage beruhen.

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und warten.

Protokollnotiz:

Zur Wartung gehören die Feststellung und Beseitigung von Anlagestörungen.

Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe VIII herausheben.

Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Eichmeistern.

Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.

Angestellte in Heimen der offenen Tür als Leiter von Werkstätten.

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten *) nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten *) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

*) Protokollerklärungen s. Anhang XI Nr. 2 u. 4

Berechnen von Dienst- oder Versorgungsbezügen von Löhnen oder Vergütungen mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit.

Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung.

Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der Reichsdruckerei und anderen großen Druckereien.

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.

Fürsorger bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben.

Hundedressurlehrer in Stellen von besonderer Bedeutung.

Kanzleiangestellte.

Kippmeister.

Küfermeister.

Lektoren, soweit nicht in Gruppe VI b.

Leiter von Registraturen *).

*) Protokollerklärung s. Anhang XVI Nr. 2

Lithographen, Photographen und Kupferstecher, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden.

Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Moorvögte und Moorverwalter in staatlichen Betrieben.

Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.)

Restauratoren.

Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Schiffskapitänen oder Ersten Maschinenmeistern oder von Schiffsobermaschinisten.

Schulhausmeister an Schulen mit einer Reinigungsfläche von mehr als 5 500 qm.

Stenotypisten (Stenotypistinnen).

Verwalter in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Volks-(Gesundheits-)Pfleger und Pflegerinnen mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, sofern sie die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege bestanden haben.

Vorlesekräfte für Blinde.

Vorsteher von Kanzleien.

(Als solche gelten nur Angestellte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)

2. Kassendienst*)

Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen.

Kassierer in kleineren Kassen.

Maschinenbücher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens 6 Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.

Verwalter von Einmannkassen.

Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.

*) Protokollerklärungen s. Anhang III

3. Bibliotheks- und Archivdienst usw.

Angestellte bei Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.

Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.

4. Fremdsprachendienst

Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

Angestellte, von denen mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als fremdsprachliche Hilfskraft bei der Einstellung gefordert wird, daß sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben.

Protokollnotiz:

Der Anspruch auf Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige Beschäftigung als fremdsprachliche Hilfskraft erfolgt und während dieser Frist nicht durch alljährlich von der beschäftigenden Behörde anzuordnende Überprüfungen die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

5. Theater- und Bühnendienst

Bearbeiter der Stamm-Mieten *).

Beleuchtungsmeister *).

Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer.

Gewandmeister *).

Hausinspektoren *).

Kascheure (Theaterplastiker), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben *).

Magazinmeister (Dekorationsmeister), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, daß sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen *).

Maskenbildner, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben *).

Modellbauer *).

Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfondus verwalten oder in nicht unerheblichen Umfang Orchesterstimmen ausschreiben, Notenmaterial ergänzen oder Stimmen transponieren *).

Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind *).

Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen *).

Rüstmeister *).

Theater- und Kostümmaler mit langjähriger Erfahrung *).

Theatermeister (Bühnenmeister) *).

Theaterschuhmachermeister.

Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind *).

Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben *).

Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachegebrauch „Angestellte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.

*) Protokollerklärungen s. Anhang III Nr. 5—8, 19—22

B. Technischer Dienst

Angestellte, die mit Anfertigung einfacher lithographischer Zeichenarbeiten, wie bildlicher Fahrpläne, Planskizzen, Kartenskizzen und Übersichtskarten, beschäftigt sind.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren als Oberfeuerwehrmänner.

Protokollnotiz:

Oberfeuerwehrmänner sind Angestellte, die sich fünf Jahre hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst bewährt haben.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren, denen ständig ein höheres Maß von Verantwortung übertragen ist.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren, die sich fünf Jahre hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst bewährt haben.

Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule **) mit entsprechender Tätigkeit.

Chemie- und Physikkaboranten mit Lehrabschlußprüfung *), die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Dorfhelferinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ***).

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung **) mit entsprechender Tätigkeit.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind **).

*) Protokollerklärungen s. Anhang I

**) Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7—10 u. 19

***) Protokollerklärungen s. Anhang IV

Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingereiht *).

Maschinenmeister *).

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen **).

Meister *) mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

*): Protokollerklärungen s. Anhang I
**): Protokollerklärungen s. Anhang IV

Pflanzenbeschauer in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Staatliche Fischereiaufseher.

Technische Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in Versuchslaboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, auch solche, die ständig wiederkehrende Versuche selbständig erledigen, soweit nicht anderweitig eingereicht.

Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Zeichner für besonders schwierige und verantwortungsvolle vermessungstechnische Arbeiten (bei Plan-kammern usw.).

Zeichner mit abgeschlossener kunstgewerblicher Vor-bildung und entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Kräfte.

C. Gesundheitsdienst

Apothekenhelferinnen mit Prüfung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. beim Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter der Verantwortung eines Apothekers, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung.

Dermoplastiker (Moulageure).

Desinfektoren mit Prüfung, denen durchschnittlich mindestens fünf geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens vier geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind *).

Desinfektoren mit Prüfung als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind *).

*) Protokollerklärungen s. Anhang X Nr. 2, 4 u. 6

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheits-kontrolleure) mit Prüfung.

Krankengymnasten.

Krankengymnastinnen ohne staatliche Anerkennung, die eine vollwertige, wenn auch nicht staatlich anerkannte Schule für Krankengymnastinnen mit Erfolg besucht haben, nach einer praktischen Bewährung in der Tätigkeit von Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung von drei Monaten. (Die Ein-reihung kann ab 1. April 1941 erfolgen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt drei Monate praktische und gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen werden; welche Schulen den staatlich anerkannten Schulen für Kranken-gymnastinnen gleichzuachten sind, bestimmt der RMDI.)

(Anordnung des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 30. Juli 1941 — RBB Seite 229 —.)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung.

Masseure, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebe-handlung von Frischoperierten.)

Masseure und medizinische Bademeister, die schwie-rige Aufgaben erfüllen, nach zweieinhalbjähriger Be-währung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebe-handlung von Frischoperierten.)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mehrere Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt *) sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechen-der Tätigkeit.

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestri-ger Ausbildung und staatlicher Prüfung nach Bewäh-rung auf Grund mehrjähriger praktischer Tätigkeit.

Medizinisch-wissenschaftliche Zeichner/Zeichnerinnen.

Orthoptistinnen mit Prüfung.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assi-stenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschi-nentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwer-tiger Fähigkeit und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Präparatoren.

Sektionsgehilfen, die in erheblichem Umfang auch Präparatorentätigkeiten ausüben und denen minde-stens vier Sektionsgehilfen ständig unterstellt sind.

Wirtschaftsvorsteher/Wirtschaftsvorsteherinnen — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung — in Stellen von besonderer Bedeutung.

Zahntechnikermeister.

*) Protokollerklärung s. Anhang X Nr. 2

Ferner, wenn sie als Angestellte be-schäftigt sind:

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die schwie-rige Aufgaben erfüllen.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelo-metertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstück-gußprothesen, in der Geschiebetechnik.)

D. Sparkassendienst

Angestellte im Schalterdienst, die auch Dispositions-aufgaben für Lohn- und Gehaltskonten oder Kontroll-aufgaben auszuführen haben. Angestellte im Schalter-dienst mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse voraussetzen (z. B. Kundenberatung).

Angestellte mit schwierigen oder vielseitigen Kon-trollaufgaben.

Disponenten für Gehalts- und Lohnkonten ohne Überziehungsbefugnis.

Hilfssachbearbeiter. (Hilfssachbearbeiter sind Angestellte, die innerhalb des Sachgebietes, dem sie zugeteilt sind, vorbereitende Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, auszuüben haben.)

Kassierer mit einfachsten Kassengeschäften.

Protokollerklärung:

Die Tätigkeit eines Kassierers liegt auch dann vor, wenn das Ein- und Auszahlungsgeschäft nicht in einem Raum der Sparkasse, sondern beim Kunden abgewickelt wird.

Maschinenbücher mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung voraussetzen.

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

Angestellte als Hilfssachbearbeiter von Fahr- oder Dienstplänen.

Angestellte, die als Gruppenführer für mehrere Kassenschaffner tätig sind *).

Angestellte, die als Gruppenführer *) für mehrere Wertmarkenverkäufer oder Zeitkartenverkäufer tätig sind.

Angestellte, die den Dienst auf Betriebshöfen einteilen, die Dienstbücher aufstellen oder die die tägliche Zuteilung der Dienstnummern für die Fahrer und Schaffner vornehmen.

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter *) der in Vergütungsgruppe VI b eingruppierten Betriebshofvorsteher bestellt sind.

Fahrmeister *).

Fahrtausweisbestandsprüfer *), wenn sie auch die bei der Prüfung festgestellten Kassenüberschüsse oder -fehlbeträge aufzuklären haben.

Kassenschaffner *), die die von ihnen festgestellten Überschüsse oder Fehlbeträge von Schaffnern aufzuklären haben.

Verkehrsmeister *).

*) Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 5. 6. 8—11

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsverarbeitungsanlagen

1. Angestellte, die im Loch- und Prüfdienst beschäftigt sind

- a) Locherinnen und Prüferinnen, deren neben eigener Loch- oder Prüftätigkeit die Aufsicht über Locherinnen oder Prüferinnen übertragen ist, soweit nicht anderweitig eingereicht.
- b) Prüferinnen, die überwiegend Prüfarbeiten durchzuführen haben, zu deren Erledigung über die lochkartentechnischen Prüf- und Berichtigungstätigkeiten hinaus gründliche Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises erforderlich sind.

2. Angestellte, die an Lochkartengroßmaschinen beschäftigt sind *)

- a) Bediener von Zusatzmaschinen, die ihre Maschinen selbst schalten. (Zusatzmaschinen sind Kartendoppler, Kartenmischer sowie sonstige Maschinen, bei denen mindestens ebenso schwierige Schaltungen vorzunehmen sind.)
- b) Bediener von Sortiermaschinen, die auf Grund der Kenntnis des Arbeitsablaufes oder der zu bearbeitenden Gebiete mit Sortiervorteilen arbeiten, nach mehrjähriger Bewährung als Sortierer.

Protokollerklärung:

Sortiervorteile sind gegeben, wenn durch Eingriff in den mechanischen Sortierablauf Teilmassen von Lochkarten einem besonderen Ar-

beitsprozeß (z. B. Abnadeln, Blickkontrollen) unterzogen werden, so daß eine Verkürzung der Sortierzeit erreicht wird.

- c) Gruppenleiter von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen, soweit nicht anderweitig eingereicht.
- d) Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlöchern, elektronischen Rechenstanzern, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronischen Kontrollmaschinen, die einfache Schaltungen vorzunehmen haben.

*) Protokollerklärungen s. Anhang II

3. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit sonstigen Tätigkeiten

- a) Angestellte, die Kartenabfähler, Stanzer, Schnelldrucker oder andere Zusatzgeräte bedienen.
- b) Angestellte, die als Verwalter externer magnetischer Datenspeicher und einer Programm-bibliothek tätig sind.

Vergütungsgruppe VIII

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweit eingereicht, im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung; Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung, Führung von Brieftagebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstaffelberechnungen, Kontenführung).

Angestellte, denen die kanzeleimäßige Erledigung von schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Fertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.

Angestellte, die als Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen.

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen.

Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.

Angestellte in Stellen von Küstern.

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.

Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten *) nach langjähriger Bewäh-

zung in Vergütungsgruppe IX, wenn ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.

¹⁾ Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 2—4

Aufseher für Depotanlagen der Wehrmacht nach mehrjähriger Tätigkeit.

Brieftaubendressurmeister.

Drogisten.

Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fortbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes) ohne staatliche Abschlußprüfung.

Fernsprechangestellte im Hausvermittlungsdienst, wenn sie Aufsichtsdienst in Dienststellen mit mindestens sechs Fernsprechgehilfen ausüben oder auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit besondere Leistungen aufweisen.

Fernsprechstenographen.

Hilfsrestauratoren.

Hundedressurlehrer.

Kanzleiangestellte für schwierigere Arbeiten (z. B. große Umdruckverfügungen, auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, Anfertigung von fremdsprachlichen Reinschriften oder Schriftsätzen mit zahlreichen fremdsprachlichen Einmischungen sowie von Arbeiten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken sowie verantwortliches Lesen von Reinschriften. Verantwortliches Lesen von Reinschriften ist nicht davon abhängig, daß der Angestellte durch Namenszeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Reinschrift übernimmt).

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung.

Kipperaufseher.

Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechender Leistung in besonders schwieriger Tätigkeit.

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.

Musterzeichnerinnen.

Oberbademeister, denen Bademeister der Gruppe IX unterstellt sind.

Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit

- a) von beamteten Kapitänen oder von beamteten Schiffsführern (für kleinere Seefahrzeuge),
- b) von beamteten Schiffsmaschinisten oder Maschinenmeistern.

Schirmmeister.

Schulhausmeister an Schulen mit einer Reinigungsfläche von mehr als 4 000 bis einschließlich 5 500 qm.

Stenotypisten und Stenotypistinnen mit schwierigerer Tätigkeit.

(Sie müssen in der Lage sein, einen Teil ihrer Arbeiten selbständig zu erledigen, z. B. kurze Schriftstücke nach Ansage selbständig abzufassen, 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens fünf Minuten lang aufzunehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift zu übertragen.)

Trichinenschauer in besonderer Stellung.

Turnlehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen ohne staatliche Prüfungen.

2. Kassendienst

Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen.

Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit (eine schwierigere

Tätigkeit liegt vor, wenn das Ablesen sich auf mehrere verschiedenartige Meßinstrumente und demzufolge das beim direkten Inkasso mit dem Ablesen verbundene Berechnen und Einziehen auf Tarife mehrerer verschiedenartiger Versorgungsbetriebe erstreckt oder beim gleichzeitigen Berechnen und Einziehen mehrerer Tarifsätze einer der errechneten Beträge die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Gebühr hat oder zum direkten Inkasso auf Grund betrieblicher Ausbildung eine beratende, werbende oder verkaufsvermittelnde Tätigkeit hinzutritt).

3. Bibliotheks- und Archivdienst usw.

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

4. Fremdsprachendienst —

5. Theater- und Bühnendienst

Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.

Hausmeister.

Kascheure (Theaterplastiker), wenn sie als Angestellte beschäftigt werden.

Magazinmeister (Dekorationsmeister).

Maskenbildner, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden.

Orchesterwarte.

Requisitenmeister.

Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

Theater- und Kostümmaler.

Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

Theatertapeziermeister.

Theatertontechniker (Elektroakustiker), wenn sie als Angestellte beschäftigt werden.

Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.

¹⁾ Protokollerklärungen s. Anhang VIII Nr. 7, 8, 11—13, 15, 16, 18, 19 u. 21

B. Technischer Dienst

Angestellte, die mit der Beaufsichtigung von Antennenanlagen und anderen elektrischen Anlagen und mit der Schaltung von Fernsprechanlagen beauftragt sind.

Angestellte im Funkdienst, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen Berufsfeuerwehren als Feuerwehrmänner.

Angestellte im technischen Dienst der kommunalen freiwilligen Feuerwehren.

Angestellte im Telegraphen-, Fernschreiber- und Ferndruckerdienst, die theoretisch und praktisch gründlich ausgebildet sind, in der Tätigkeit von Telegraphenassistenten.

Chemie- und Physikkaboranten mit Lehrabschlußprüfung¹⁾ bei entsprechender Tätigkeit.

¹⁾ Protokollerklärung s. Anhang I Nr. 2

Dorfhelferinnen.

Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung¹⁾.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben²⁾, sowie sonstige Ange-

stellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung ***).

Laboranten mit schwierigerer Tätigkeit sowie solche mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IX herausheben.

Leitungsprüfer zur Überwachung und Instandhaltung ausgedehnter Fernsprechnetze, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe IX herausheben.

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

*) Protokollerklärungen s. Anhang IV

** Protokollerklärungen s. Anhang XII Nr. 7—10

*** Protokollerklärungen s. Anhang I

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Pflanzenbeschauer.

Technische Angestellte ohne die staatliche Anerkennung als technische Assistenten (technische Assistentinnen), die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind.

Technische Angestellte und Zeichner mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Anfertigung einfacher Pläne auf Grund bestimmter Angaben oder vorhandener Unterlagen nach Anleitung und Ausführung der hiermit zusammenhängenden einfachen technischen Berechnungen, auch Arbeiten des technischen Rechnungswesens, Anfertigung von Zeichnungen an Hand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art, Übertragungen von Zeichnungen in anderen Maßstab, einfache Prüfungen der auf den Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen gegebenen Maßangaben, Zeichenarbeiten für die Herstellung bildlicher Fahrpläne).

Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

C. Gesundheitsdienst

Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.

Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.

Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten.

Apothekenhelferinnen mit Prüfung.

Arztshelferinnen mit Lehrabschlußprüfung.

Desinfektoren mit Prüfung, denen in erheblichem Umfang auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung.

Masseure.

Masseure und medizinische Bademeister.

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestri- ger Ausbildung und staatlicher Prüfung.

Medizinisch-technische Gehilfinnen sowie gleichwertige Kräfte ohne staatliche Anerkennung, die in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege oder in Gesundheitsämtern tätig sind.

Wirtschaftsvorsteher / Wirtschaftsvorsteherinnen — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.

Zahnärztliche Helferinnen mit Lehrabschlußprüfung.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Desinfektoren mit Prüfung, denen mehrere geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt *) sind.

Desinfektoren mit Prüfung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Feinmechaniker für ärztliche Instrumente.

Orthopädiemechaniker.

Röntgenwarte / -mechaniker.

Zahn techniker mit Lehrabschlußprüfung.

*) Protokollerklärung s. Anhang XII Nr. 2

D. Sparkassendienst

Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen mit Lehrabschlußprüfung oder nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen mit nicht mehr einfachen, jedoch keine Fachkenntnisse voraussetzenden Arbeiten.

Angestellte im Schalterdienst mit Tätigkeiten, die keine gründlichen Fachkenntnisse voraussetzen.

Protokollerklärung:

Angestellte im Schalterdienst, die Annahmetätigkeit zu verrichten haben, sind in Vergütungsgruppe VIII einzugruppieren, wenn ihre Tätigkeit allgemeine Kenntnisse von der Weiterbearbeitung des Vorgangs im Betrieb voraussetzt.

Angestellte mit einfachen Kontrollaufgaben.

Geldzähler nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Kassenboten mit besonderer Verantwortung, z. B. wenn sie in größerem Umfang mit Wechselinkasso beauftragt sind oder häufiger größere Geldbeträge oder sonstige größere Werte entgegenzunehmen haben.

E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben

Angestellte als Wertmarkenverkäufer oder Zeitkartenverkäufer, wenn sie auch Zeitkarten auszustellen haben.

Fahrtausweisbestandsprüfer *).

Kassenschaffner *), auch wenn sie weitere Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Überprüfung der Fahrtausweisbestände der Schaffner oder die Verwaltung der Fahrtausweisbestände vorzunehmen haben.

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsverarbeitungsanlagen

1. Angestellte, die im Loch- und Prüf- dienst beschäftigt sind

Locherinnen und Prüferinnen nach sechsmonatiger Tätigkeit als Locherin oder Prüferin und bei Bewährung.

Angestellte, die an Lochkartengroß- maschinen beschäftigt sind **).

Bediener von Lochkartengroßmaschinen, die keine Schaltung vorzunehmen haben.

2. Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen mit sonstigen Tätigkeiten
- Angestellte, die Magnetband-, Magnetkarten-, Magnetplatten- oder ähnliche Speichereinheiten bedienen.
 - Angestellte als Mitarbeiter bei der Verwaltung der externen magnetischen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetkarten, Magnetplattenspeicher) und der Programmbibliothek.

* Protokollerklärungen s. Anhang IX Nr. 9 u. 11

** Protokollerklärungen s. Anhang I

Vergütungsgruppe IX

A. Verwaltungsdienst

1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

Angestellte mit einfacheren Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der *Deutschen Reichspost*, ferner Kanzleiangestellte, soweit nicht anderweit eingereicht (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Briefftagebüchern, Inhaltsverzeichnissen, Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien, Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen, Lesen von Reinschriften, Herausuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.

Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweit eingereicht.

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

Angestellte in der Tätigkeit von Forstaufsehern*).

Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten*).

* Protokollerklärungen s. Anhang XI

Aufseher für Depotanlagen der *Wehrmacht*.

Bademeister mit staatlicher Prüfung.

Briefftaubendressurgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Erziehungshelfer(innen) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Fernsprechangestellte.

Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege (einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

Hilfsaufseher bei den Volzugsanstalten der *Reichsjustizverwaltung*.

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung.

Kippergehilfen mit langjähriger praktischer Erfahrung und entsprechenden Leistungen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Krankenbesucher.

Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Schiffsführer, Baggerführer und Maschinisten in der Tätigkeit von beamteten Schiffsführern, Baggerführern oder Obermaschinen bei der *Wehrmacht* sowie auf Binnenfahrzeugen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Schulhausmeister an Schulen mit einer Reinigungsfläche von mehr als 2 500 bis einschließlich 4 000 qm.

Stenotypisten und Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.

Trichinenschauer.

Weinbergaufseher und Weinbaugehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind*).

Pförtner bei großen kommunalen Verwaltungen und Betrieben in Verwaltungsgebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die in größerem Umfang Auskünfte zu erteilen haben, für die die Kenntnis der Zuständigkeit nicht nur der Dienststelle (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, erforderlich ist.

Vervielfältiger*) an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf, z. B. als Offset-Vervielfältiger.

* Protokollerklärungen s. Anhang XVI Nr. 5 u. 6

2. Kassendienst

Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben.

Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen, Geldzähler und Geldzählerinnen.

3. Bibliotheks- und Archivdienst usw.

Angestellte mit einfacher Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

4. Fremdsprachendienst —

5. Theater- und Bühnendienst

Hausmeister, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden*).

Orchesterwarte, wenn sie als Angestellte beschäftigt werden**).

* Protokollerklärung s. Anhang VIII Nr. 7

** Protokollerklärung s. Anhang VIII Nr. 2

B. Technischer Dienst

Laboranten mit einfacher Tätigkeit bei chemischen, physiologischen, bakteriologischen, physikalischen und ähnlichen Untersuchungen.

Leistungsprüfer zur Überwachung und Instandhaltung ausgedehnter Fernsprechnetze, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Telegraphisten, Fernschreiber, Ferndrucker.

Technische Angestellte mit einfacher Tätigkeit (z. B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).

Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacherer Art im gleichen Maßstabe oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).

Zollmaschinen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

C. Gesundheitsdienst

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Angestellte ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Gesundheitsaufseher ohne Prüfung.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Desinfektoren mit Prüfung.

Gärtner mit größerer Verantwortlichkeit.

Obermaschinisten.

Sektionsgehilfen.

Wirtschaftler/Wirtschaftlerinnen — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.

D. —**E. Betriebs- und Verkehrsdienst in Nahverkehrsbetrieben**

Angestellte als Wertmarkenverkäufer oder Zeitkartenverkäufer.

F. Lochkartenanlagen und speicherprogrammierte Informationsverarbeitungsanlagen

Angestellte, die im Loch- und Prüfdienst beschäftigt sind

Locherinnen und Prüferinnen, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Vergütungsgruppe X**A. Verwaltungsdienst****1. Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst**

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie in allen Zweigen der Deutschen Reichspost

(z. B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl., Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftszuweisungen dieser Ausschnitte, Einordnen von Karteiblättern, Herausuchen und Einordnen von Aktenstücken, Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand-

und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen, und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).

Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.

Erziehungshelfer(innen).

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Bademeister ohne Prüfung.

Boten*) nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pfortner im Arbeiterverhältnis**).

Brieftaubenpfleger.

Feldhüter.

Gärtner.

Hofverwalter oder Hofmeister.

Hundedressurhilfen.

Kippergehilfen.

Pfortner nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Pfortner oder Bote im Arbeiterverhältnis**).

Taucheraufseher.

Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Vervielfältiger im Arbeiterverhältnis***).

*) Protokollerklärung s. Anhang XVI Nr. 5

***) Protokollerklärung s. Anhang XVI Nr. 4

***) Protokollerklärungen s. Anhang XVI Nr. 4 u. 5

2. Kassendienst —**3. Bibliotheks- und Archivdienst usw.**

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.

B. Technischer Dienst

Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in den Laboratorien und Versuchsanstalten usw.

Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten einfachster Art, auch Anfertigung von Lichtpausen, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfachster Art, mechanische Vervielfältigung von Zeichnungen mittels des Hektographen oder ähnlicher Umdruckapparate, einfache Ausrechnungen in den vier Grundrechnungsarten).

C. —

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Waschmeister ohne Fachprüfung.

Wirtschaftsgehilfen/Wirtschaftsgehilfinnen — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.

Protokollerklärungen

I. Protokollerklärungen zum TV vom 14. Juni 1956

1. Meister im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer, die
 - a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
 - b) auf handwerklichem Gebiete tätig sind.

Der Tarifvertrag erstreckt sich insbesondere nicht auf Meister, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

2. Die am 16. März 1956 beschäftigten Chemie- und Physiklaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII aufzurücken, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, die denen der Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung entsprechen.

II. Protokollerklärungen zum TV vom 17. Dezember 1963

1. Unter Lochkartengroßmaschinen sind alle Lochkartenmaschinen außer den eigentlichen Loch- und Prüfmaschinen zu verstehen.
2. Bediener von reinen Sortiermaschinen oder von Lochschriftübersetzern (der z. Z. gebräuchlichen Typen) haben keine eigenen Schaltungen im Sinne der Fallgruppe a) der Vergütungsgruppe VII vorzunehmen. Angestellte, die ausschließlich Sortiermaschinen oder Lochschriftübersetzer bedienen, sind — wenn nicht die in der Fallgruppe b) der Vergütungsgruppe VII für Bediener von Sortiermaschinen geforderten Voraussetzungen vorliegen — nach Vergütungsgruppe VIII einzureihen, da die für die Bedienung der Sortiermaschinen oder der Lochschriftübersetzer vorzunehmenden Schaltungen nicht als Schaltungen im Sinne der Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII gelten können.
3. Unter „Vornahme von Schaltungen“ im Sinne der Fallgruppen a) und d) der Vergütungsgruppe VII und der Fallgruppe b) der Vergütungsgruppe VI b sind folgende Arbeiten zu verstehen: Die Angestellten müssen die Schalttafeln nach vorliegenden Schaltplänen selbst schalten. Sie müssen auch Schaltungen selbst entwerfen und die Schalttafeln schalten und erproben. Bei den Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII liegt das Schwerkraft bei den im Unterabsatz 2 Satz 1 gekennzeichneten Arbeiten, bei der Vergütungsgruppe VI b bei den im Unterabsatz 2 Satz 2 genannten Arbeiten.

III. Protokollnotizen zu § 1 des TV vom 15. Januar 1960

1. Buchhaltereidienst im Sinne der jeweils ersten Fallgruppe bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
2. Soweit die Eingruppierung von Angestellten von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch unterstellte Beamte.
3. Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tarifvertrages sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KurVO) als solche bestimmten.

4. Zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieses Tarifvertrages gehören nicht die im Außendienst tätigen Angestellten (Lohnsteuer- außenprüfer, Umsatzsteuervergütungsprüfer, Beförderungssteuerprüfer, Steuerfahnder, Angestellte im Vollstreckungsdienst) und die Angestellten in den Kassen der Steuerverwaltung.

5. Die Abgrenzung der für die Einreihung der Betriebsprüfer maßgeblichen Betriebsgrößen ergibt sich aus der Betriebsprüfungsordnung (Steuer) in der jeweiligen Fassung. Werden die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, so werden die Tarifvertragsparteien — ohne daß es einer Kündigung des Tarifvertrages bedarf — gemeinsam prüfen, ob die Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Betriebsprüfer erfordert.

6. Die Rechtsstellung von Angestellten, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausüben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht vermindert. Sind solche Angestellte mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie für diesen Tarifvertrag den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Sind solche Angestellte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Neueingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterinnen fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tarifvertrages.

7. Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausüben, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht verändert. Sind Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt, so werden sie durch diesen Tarifvertrag den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind die Kindergärtnerinnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht zehn Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.
8. Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der jeweiligen Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages einzureihen.
9. ... (Diese Protokollnotiz ist durch den Tarifvertrag vom 26. Oktober 1965 überholt.)

IV. Protokollnotizen zum TV vom 10. Oktober 1961

1. Gärtnermeister und Meister im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenrentenversicherungsspflichtige Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:

Blumen- und Zierpflanzenanbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

2. Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tarifvertrages sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.
3. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

V. Protokollnotizen zum TV vom 8. November 1962

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

- Nr. 2 Als kommunale Einrichtungen und Betriebe gelten auch Einrichtungen und Betriebe des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg, die kommunalen Zwecken dienen.

- Nr. 3 (Von einem Abdruck dieser das Tätigkeitsmerkmal des Redakteurs im Dienste des Bundes und des Landes Berlin betreffenden Protokollnotiz wird abgesehen.)

- Nr. 4 Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Die Tätigkeitsmerkmale für Abgestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

- Nr. 5 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

- Nr. 6 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) abhängig, so gilt folgendes:

- a) Bei der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) zählen nur Ärzte (Zahnärzte) mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhausträger stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) eingesetzt werden.

- b) Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

- Nr. 7 Zu der Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe III rechnen auch Zeiten, die im Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Besoldungsgruppe zurückgelegt sind.

- Nr. 8 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I b abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamte der entsprechenden Besoldungsgruppen.

VI. Protokollnotizen zum TV vom 19. März 1963

- a) Protokollnotiz zu den Tätigkeitsmerkmalen „Übersetzer und Übersprüfer“ (Verg.-Gr. V b bis I b)

Schwierige Texte sind solche, die

1. stilistisch, syntaktisch, terminologisch und grammatikalisch besondere Übersetzungsschwierigkeiten bieten,
2. voraussetzen, daß der Angestellte auf mehreren einschlägigen wissenschaftlich oder technisch schwierigen Fachgebieten ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen besitzt.

Der Nachweis der Übersetzung schwieriger Texte erfordert auch, daß der Angestellte den Jahresdurchschnitt an Übersetzungen erreicht, den die Übersetzer in den entsprechenden Vergütungsgruppen aufweisen.

- b) Protokollnotiz zu dem Tätigkeitsmerkmal „Dolmetscher“ (Verg.-Gr. III bis I b)

1. Ein Angestellter dolmetscht konsekutiv, wenn er Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt. Er muß zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.

2. Ein Angestellter dolmetscht simultan, wenn er über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hört und sie gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt.

2. Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.

4. Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten — ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten — zu dolmetschen.

VII. Protokollerklärungen zum TV vom 13. Januar 1964

1. Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge.

2. Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

3. Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

VIII. Protokollnotizen zum TV vom 12. März 1964

- Nr. 1 Technische Oberinspektoren sind technische Inspektoren als ständige Vertreter des technischen Direktors bzw. des technischen Leiters an Theatern und Bühnen mit mindestens einem weiteren technischen Inspektor.

- Nr. 2 Technische Inspektoren sind Angestellte, die unter der Leitung des technischen Direktors bzw. des technischen Leiters an Theatern und Bühnen für den gesamten technischen Betrieb, gegebenenfalls einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.
- Nr. 3 Leiter der Stammkartenbüros an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die mit einem oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeitern (einschließlich der Stammkartenkassierer) die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.
- Nr. 4 Beleuchtungsoberrmeister an Theatern und Bühnen sind Beleuchtungsmeister, denen gegenüber mindestens zwei Beleuchtungsmeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.
- Nr. 5 Gewandmeister sind Angestellte, die nach den Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners die Kostüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.
- Nr. 6 Hausinspektoren an Theatern und Bühnen sind Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen. Soweit die Eingruppierung der Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Arbeitnehmer abhängig ist, werden nur die Arbeitnehmer gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen.
- Nr. 7 Hausmeister an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, die die Reinigung des Hauses und Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Garderoben- und Reinigungspersonal, Pförtner, Schließer usw.) führen.
- Nr. 8 Theater- und Kostümmaler sind Angestellte, die nach Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.
- Nr. 9 Theaterobermeister (Bühnenobermeister) sind Theatermeister (Bühnenmeister), denen gegenüber mindestens zwei Theatermeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.
- Nr. 10 Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die während der Proben- und Aufführungsdienste, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (des Regisseurs, des Bühnenbildners, des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen des Regisseurs usw. obliegt.
- Nr. 11 Maskenbildner sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners, eines anderen künstlerischen Vorstandes oder des Chefmaskenbildners Masken schminken sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.
- Nr. 12 Requisitenmeister sind Angestellte, die gegebenenfalls mit ihnen unterstellten Requisiteuren nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für den Proben- und Aufführungsdienst bereithalten.
- Nr. 13 Rüstmeister sind Angestellte, die nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für die Proben- und Aufführungsdienste bereithalten und gegebenenfalls verwalten und warten.
- Nr. 14 Theatermeister (Bühnenmeister) sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.
- Nr. 15 Theatertapeziermeister sind Angestellte, die mit ihnen unterstellten Theatertapezieren Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben- und Aufführungsdiensten bereithalten.
- Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeister von der Zahl der ständig unterstellten Theatertapezieren abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen nicht mitgezählt.
- Nr. 16 Theatertontechniker (Elektroakustiker) sind Arbeitnehmer, die unter der künstlerischen Verantwortung des Theaterintendanten oder eines künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.
- Nr. 17 Bearbeiter der Stamm-Mieten an Theatern und Bühnen sind Angestellte, die mit Interessenten über Stamm-Mieten verhandeln.
- Nr. 18 Kascheure (Theaterplastiker) sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners oder eines anderen künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.
- Nr. 19 Magazinmeister (Dekorationsmeister) an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, die das Dekorationslager verwalten. Vielfach ist ihnen auch die Leitung der Transportkolonne (Fahrmeister) übertragen. Für die Eingruppierung der Magazinmeister (Dekorationsmeister) in die Vergütungsgruppe VII ist es nicht erforderlich, daß die Arbeitnehmer dem Magazinmeister (Dekorationsmeister) ständig unterstellt sind. Es zählen auch Arbeitnehmer mit, die ihm aus anderen Abteilungen zugeteilt werden.
- Nr. 20 Modellbauer sind Angestellte an Theatern und Bühnen, die nach Bühnenbildentwürfen Modelle anfertigen.
- Nr. 21 Orchesterwarte an Theatern und Bühnen sind Arbeitnehmer, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien, an einigen kleineren Bühnen auch die Verwaltung des gesamten Notenfundus übertragen.
- Nr. 22 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Arbeitnehmer abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, ist es gleichgültig, ob die unterstellten Arbeitnehmer im Arbeiter- oder im Angestelltenverhältnis stehen.
- Nr. 23 Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

IX. Protokollerklärungen zum TV vom 12. März 1964

- Nr. 1 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Arbeitnehmer abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 2 Betriebshofvorsteher sind Angestellte, denen die Leitung eines Betriebshofes übertragen ist.
- Nr. 3 Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn der Personalbedarf vorübergehend nicht gedeckt ist.
- Nr. 4 Der Umstand, daß dem Betriebshofvorsteher die Diensterteilung von Verkehrsmeistern obliegt, begründet nicht schon ein Unterstellungsverhältnis.
- Nr. 5 Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 6 Verkehrsmeister (u. a. auch Kontrolleure, Fahrdienstleiter, Verkehrsaufseher genannt) sind Angestellte, die den Betriebsablauf im Streckennetz überwachen (z. B. Einhaltung des Fahrplans, Beobachtung des Verkehrsaufkommens und der Fahrzeugbesetzung, Beaufsichtigung der Schaffnertätigkeit, Entgegennahme von Beschwerden und Meldungen), die bei Verkehrs- und Betriebsstörungen sowie Unfällen eingreifen und den Betriebsablauf regeln, die das Fahrpersonal auf Einhaltung der Dienstvorschriften überwachen, belehren und beurteilen, die die Betriebsmittel und Betriebsanlagen auf Betriebssicherheit überwachen.
- Die Angestellten brauchen nicht alle vorstehend aufgeführten Aufgaben auszuüben, um das Tätigkeitsmerkmal zu erfüllen.
- Nr. 7 Fahrlehrer sind Angestellte, die Personen für die Fahrerlaubnis von Kraftfahrzeugen in der Klasse II ausbilden und die für die Ausbildung von Personen zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Fahrgastbeförderung amtlich anerkannt sind.
- Nr. 8 Fahrmeister (u. a. auch Fahrwarte genannt) sind Angestellte, die die Fahrer auf den Fahrzeugen überwachen, unterweisen und beurteilen sowie die Schaffner bezüglich der Beachtung der Bestimmungen für den technischen Fahrdienst beaufsichtigen und unterweisen, die die Betriebsmittel und Betriebsanlagen auf Betriebssicherheit überwachen.
- Die Angestellten brauchen nicht alle vorstehend aufgeführten Aufgaben auszuüben, um das Tätigkeitsmerkmal zu erfüllen.
- Nr. 9 Kassenschaffner (u. a. auch Betriebshofkassierer, Fahrscheinabrechner, Werkeinnehmer genannt) sind Angestellte, die von Schaffnern die Erlöse aus dem Fahrtausweisverkauf empfangen, die die Einnahmen bankfertig machen, die den Nachweis über die ausgegebenen Fahrtausweise und das eingenommene Geld führen, die Bestellungen über die zum Verkauf benötigten Fahrtausweise (Fahrscheine, Rollenabschnitte, Mehrfahrkarten usw.) entgegennehmen und die die Schaffner mit den angeforderten Fahrtausweisen versorgen.
- Nr. 10 Für die Eingruppierung als Gruppenführer ist es gleichgültig, ob die Kassenschaffner bzw. Wertmarkenverkäufer oder Zeitkartenverkäufer im Angestellten- oder im Arbeiterverhältnis stehen.
- Nr. 11 Fahrtausweisbestandsprüfer sind Angestellte, die im Innendienst die Fahrtausweis- bzw.

Geldbestände der Schaffner, der Betriebshofverwaltungen, der Zeitkartenverkäufer usw. auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüfen.

- Nr. 12 Arbeitnehmer, denen die Tätigkeit von Kassenschaffnern, die keine weiteren Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben, übertragen ist, und Angestellte als Wertmarkenverkäufer oder Zeitkartenverkäufer (auch, wenn sie Zeitkarten auszustellen haben), fallen unter § 3 Buchst. o BAT, wenn sie für die von ihnen bisher ausgeübte, der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende, Tätigkeit nicht mehr voll leistungsfähig sind.

X. Protokollnotizen zum TV vom 21. April 1964 / 15. Februar 1967 / 24. Mai 1967

- Nr. 1 Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 2 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 3 a) Schonkost ist keine Diätkost.
b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 1 SR 2 b bzw. Nr. 19 SR 2 e III BAT entspricht.
c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.
- Nr. 4 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.
- Nr. 5 Ein Angestellter erfüllt in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben, wenn diese seiner Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen die schwierigen Aufgaben nicht zu überwiegen.
- Nr. 6 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 7 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin fünf Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.

XI. Protokollnotizen zum TV vom 23. März 1965

- Forstaufseher sind Bedienstete, die im Forstschutzdienst eingesetzt sind, auch wenn sie mit einfachen forstlichen Arbeiten beauftragt sind (z. B. Aufnahme von Massensortimenten, Beaufsichtigung von Kulturarbeiten).
- Forstwarte sind Bedienstete des Forstbetriebes, deren ein kleinerer Dienstbezirk oder ein Dienstbezirk mit einfachen forstlichen Verhältnissen übertragen ist, oder die einem Bediensteten des gehobenen Forstbetriebes als Gehilfen beigegeben sind.
- Angestellte ohne Forstwartprüfung, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit eines Forstwartes zehn Jahre ausgeübt haben, werden den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages noch nicht zehn Jahre

als Forstwarte beschäftigt, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre die Tätigkeiten von Forstwarten ausgeübt haben.

4. Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Tätigkeit von Forstwarten gelten nicht für Angestellte, die ständig im Geschäftszimmerdienst (Innendienst) eingesetzt sind.

XII. Protokollerklärungen zum TV vom 26. Oktober 1965

- Nr. 1 Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gelten:

- a) Gartenbau
- b) Landbau
- c) Weinbau
- d) ländliche Hauswirtschaft

mit allen Fachgebieten und Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Betriebswirtschaft:

Arbeitswirtschaft, Betriebsrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u. a.

- Nr. 2 Staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer mit einer zweisemestrigen zusätzlichen Ausbildung an der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

- Nr. 3 Angestellte, die

- a) vor dem 1. Januar 1964 die Prüfung an einer Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach einem mindestens viersemestrigen Studium abgelegt haben, oder

- b) die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen gartenbau-, des gehobenen landwirtschafts-, des gehobenen weinbautechnischen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes erfüllen,

werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

- Nr. 4 Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die vor diesem Zeitpunkt die Prüfung als staatlich geprüfte Landwirte an einer höheren Landbauschule oder an einer Ackerbauschule (Bayern) oder als staatlich geprüfte Weinbauer an einer höheren Weinbauschule abgelegt haben, werden gartenbau-, land-

wirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

- Nr. 5 Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die vor diesem Zeitpunkt eine viersemestrige Ausbildung an einer Landfrauenschule abgeschlossen haben, werden den Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule gleichgestellt.

- Nr. 6 Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens zehn Jahre lang ausgeübt, werden sie für die Anwendung dieses Tarifvertrages den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht zehn Jahre ausgeübt, treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.

- Nr. 7 Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gelten:

- a) Gartenbau
- b) Landbau
- c) Weinbau
- d) ländliche Hauswirtschaft

mit den Fachgebieten und den Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Tierzucht: Geflügelzucht, Pferdezucht, Rinderzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Ziegenzucht u. a.

- Nr. 8 Eine der Ausbildung zum staatlich geprüften Landwirt oder zum staatlich geprüften Weinbauer gleichwertige Ausbildung ist z. B. die abgeschlossene Ausbildung zum Techniker für Landbau oder zum Techniker für Obstbau an der Staatlichen Ingenieurschule für Landbautechnik Nürtingen.

- Nr. 9 Bei vor dem 1. Januar 1940 geborenen Angestellten, für deren Eingruppierung eine einschlägige Gehilfenprüfung vorgeschrieben ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen.

- Nr. 10 Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis ge-

- standen haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit einschlägiger Gehilfenprüfung und einschlägigem Fachschulbesuch ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens sieben Jahre ausgeübt, werden sie für die Anwendung dieses Tarifvertrages den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht sieben Jahre ausgeübt, treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen sieben Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.
- Nr. 11 Hängt die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten ab, ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 12 Hängt die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten ab, rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen.
- Nr. 13 Zu den unterstellten gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b zählen auch technische Assistenten und Gärtnermeister mindestens in Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe.
- Nr. 14 Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 1 und 3 dieses Tarifvertrages sind z. B.:
- a) Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;
 - b) Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - c) Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z. B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von Fertigbauerstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einflußnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebietsliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;
 - d) Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushalts aufgrund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);
 - e) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;
 - f) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben;
 - g) Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;
 - h) Ausarbeiten von Voranschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;
 - i) Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;
 - k) Ausarbeiten von Voranschlägen für Strukturmaßnahmen, z. B. Beurteilung der topographischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;
 - l) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachterlich landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;
 - m) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
 - n) Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;
 - o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;
 - p) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.
- Nr. 15 Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen 1 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:
- a) Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit, z. B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuchen) oder z. B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;
 - b) Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Angestellten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind;
 - c) Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft;
 - d) Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebietes der Angestellten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z. B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;
 - e) Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;
 - f) Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;
 - g) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;
 - h) Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;
 - i) Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;
 - k) Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z. B. zur Grundrißgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z. B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;
 - l) Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung

der Agrarstruktur, z. B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;

- m) Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- n) Ermitteln der Werte von Wirtschaftserschwernissen bei Flächenverlusten;
- o) Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vartieren, z. B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;
- p) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenanerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zuchtbestandteile zu berücksichtigen sind;
- q) Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;
- r) Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;
- s) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit.

Nr. 16 Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1 und 3 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

- a) Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;
- b) Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII bis VI b bei der Durchführung von Versuchen;
- c) Anlage und Auswerten von Wertprüfungen;
- d) Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Angestellten, z. B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landeskulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;
- e) Tierzuchttechnische Beratung, z. B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;
- f) Gruppenberatung durch schwierigere Fachvorträge auf dem Fachgebiet des Angestellten;
- g) Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung; z. B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;
- h) Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;
- i) Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von

Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen;

- k) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen und deren Abrechnung;
- l) Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilen des Istzustandes;
- m) Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;
- n) Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- o) Mitwirken bei Strukturanalysen;
- p) Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;
- q) Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;
- r) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körnung von Tieren oder für die Ankörnung von Obstmuttergehölzen;
- s) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;
- t) Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk auf Grund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigeren Methoden erfordert;
- u) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.

Nr. 17 Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1, 2 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

- a) Durchführen und Auswerten schwierigerer Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;
- c) Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;
- d) Produktionstechnische Beratung, z. B. in Spezialbetriebszweigen, beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen, wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;
- e) Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;
- f) Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;
- g) Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;
- h) Beratung in der Organisation der Vartierhaltung;

- i) Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- k) Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter Produktionstechnischen Gesichtspunkten;
- l) Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;
- m) Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;
- n) Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.
- Nr. 18 Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 1, 2 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:**
- a) Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z. B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;
- c) Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z. B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Meßdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;
- d) Einfache produktionstechnische oder wertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet des Angestellten;
- e) Aufnahmen des Betriebsstandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;
- f) Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsrechnung;
- g) Einfachere Produktionswertberechnungen;
- h) Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;
- i) Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;
- k) Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- l) Mitwirken bei pflanzlichen Beurteilungen und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierungen von Sorten;
- m) Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;
- n) Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;
- o) Durchführen von Qualitätsprüfungen;
- p) Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z. B. bei Saatenanerkennungen oder Körungen;
- q) Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;
- r) Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;
- s) Erntermittlungen;
- t) Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.

Nr. 19 a) Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.

b) Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages gehören z. B. folgende Tätigkeiten:

Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;

Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;

Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerbe;

Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.

XIII. Protokollerklärungen zum TV vom 1. Dezember 1966

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist.

Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Nr. 2 Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

Nr. 3 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

Nr. 4 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) abhängig, so gilt folgendes:

a) Bei der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) zählen nur Ärzte (Zahnärzte) mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhausträger stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) eingesetzt werden.

b) Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

- Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten der Vergütungsgruppen II und 1b abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamte der entsprechenden Besoldungsgruppen.
- Nr. 6 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
- XIV. Protokollerklärungen zum TV vom 15. Februar 1967**
- Es gelten die Protokollnotizen unter X zum TV vom 21. April 1964.
- XV. Protokollerklärungen zum TV vom 24. Mai 1967**
- Es gelten die Protokollnotizen unter X zum TV vom 21. April 1964.
- XVI. Protokollerklärungen zum TV vom 1. August 1967**
- Nr. 1 Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- Nr. 2 Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturangestellte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.
- Nr. 3 Zu den Registraturangestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Angestellten im Registraturdienst der Vergütungsgruppen VIII bis X.
- Nr. 4 Auf die dreijährige Beschäftigung können sonstige Zeiten im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber angerechnet werden.
- Nr. 5 Zu den Boten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören nicht die Kassenboten.
- Nr. 6 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Arbeitnehmer, die bei Beschäftigung im Arbeitsverhältnis als Vervielfältiger, nicht aber z. B. als Drucker einzureihen wären.
- Nr. 7 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch unterstellte Beamte.
- Nr. 8 Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

20318
203308**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden**RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1968 —
III A 4 — 1959/67

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 (RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1967 — MBl. NW. 1968 S. 32) ist durch den nachstehenden Tarifvertrag geändert und ergänzt worden:

Erster Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 23. November 1967

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert (§ 11), so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um einen nach §§ 12, 13, 55 zu zahlenden Zuschuß. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“

b) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3

Der Vomhundertsatz, nach dem sich der Erhöhungsbetrag errechnet, beträgt für die Zeit vom

a) 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968 7,5 v. H.,

b) 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969 8,0 v. H. und

c) 1. Januar 1970 an 8,5 v. H.“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Angestellte über die Lebensversicherung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Verpfändung verfügt.“

d) Die Protokollerklärung erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 1

Der Zuschuß wird bis zu der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe auch dann gewährt, wenn im Beitrag zur Lebensversicherung Mehrbeträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Solange ein Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1 gewährt wird, sind §§ 11 und 12 nicht anzuwenden.“

6. § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach den Worten „Der nach § 5“ werden die Worte „Abs. 1 oder“ eingefügt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.

7. In § 16 Satz 1 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.

8. § 17 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist“,

9. In § 19 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „dieser Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „für den Bezug des Altersruhegeldes“.

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben c werden folgende Halbsätze angefügt:

„jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

b) In Buchstabe d werden der Punkt nach den Worten „gezahlt hat“ durch ein Komma ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

11. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a werden vor dem Wort „Lebensversicherung“ die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG (§ 22 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer“ eingefügt.

b) In Buchstabe b aa wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

12. § 28 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „Berufsausbildung befindet“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“
13. In § 30 Abs. 2 Buchst. c und d werden jeweils nach den Worten „gezahlt hat,“ folgende Halbsätze angefügt:
 „jedoch nicht mehr als 0,75 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
14. § 31 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
 a) In Buchstabe c werden nach den Worten „gezahlt hat,“ folgende Halbsätze angefügt:
 „jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v.H., bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
 b) In Buchstabe d werden der Punkt nach den Worten „gezahlt hat“ durch ein Komma ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:
 „jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v.H., bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
15. Dem § 41 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, es sei denn, daß diese Bezüge nach §§ 22 Abs. 2, 30 Abs. 2 oder 31 Abs. 4 berücksichtigt sind.“
16. § 49 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Beitragserstattung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Pflichtversicherung bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 20) erfüllt hat, nach dem 31. Dezember 1966 deshalb geendet hat, weil er in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist.“
 b) In Absatz 7 werden nach den Worten „oder § 96 RKG“ die Worte „(jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung)“ eingefügt.
17. In § 52 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze“ und die Worte „versicherungsfrei oder“ gestrichen.
18. In § 53 Abs. 2 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
 „2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenzuzüge zu gewähren hat, zwei Drittel des Beitrages nach Nummer 1 Satz 1, höchstens jedoch 80,— DM.“
19. § 55 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für den bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherten Angestellten, der
 a) am 31. Dezember 1966 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, und
 b) nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist,
 ist § 12 entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft, § 1 Nrn. 2 und 15 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1967.

Köln, den 23. November 1967

— MBl. NW. 1968 S. 351.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 9 v. 7. 3. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7833	23. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung	32
	20. 2. 1968	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	33
	13. 2. 1968	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	33
	16. 2. 1968	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	33

— MBl. NW. 1968 S. 353.

Nr. 10 v. 8. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
100	5. 3. 1968	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	36
223	5. 3. 1968	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes	36
223 2005	7. 3. 1968	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVÖzSchVG)	39

— MBl. NW. 1968 S. 353.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		die die Störungen fortsetzen. OLG Hamm vom 18. Mai 1967 — 2 Ss 77:67	67
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NRW)	61	2. StPO §§ 24, 31, 338 Nr. 3. — Weist der Vorsitzende vor oder während der Beweisaufnahme die Schöffen darauf hin, daß es für die Verurteilung des angeklagten Kraftfahrers darauf ankomme, ob er mit dem verkehrswidrigen Verhalten eines Kindes habe rechnen müssen, so ist die Ablehnung eines Schöffen gerechtfertigt, wenn dieser dem Vorsitzenden erklärt: „Eigentlich müßte er es.“ OLG Hamm vom 19. Juni 1967 — 4 Ss 313:67	68
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilung von Entscheidungen nach dem Landespressegesezt	63		
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs	63		
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen	64		
Bekanntmachungen	64	Kostenrecht	
Personalmeldungen	64	1. GKG § 95 I. — Die Partei, die eine unselbständige Anschlußberufung eingelegt hat, haftet als Antragsteller der Instanz für die Gerichtskosten des Berufungsrechtszuges. Das gilt auch im Falle einer nur hilfswweisen Anschließung. OLG Düsseldorf vom 17. Mai 1967 — 10 W 37:67	69
Rechtsprechung		2. BRAGebO § 19 I und IV. — Wenn der Rechtsanwalt ausschließlich den Auftrag hat, ein Armenrechtsprüfungsverfahren zu betreiben, ist er nicht Prozeßbevollmächtigter i. S. von § 19 I BRAGebO. Daraus folgt, daß er seine Gebühren nicht in dem Verfahren zur Kostenfestsetzung nach § 19 BRAGebO festsetzen lassen kann. OLG Hamm vom 7. Juli 1967 — 15 W 330:67	69
Zivilrecht		3. BRAGebO § 31 Ziff. 3. — Die Beweisaufnahme durch Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ist noch nicht mit seinem Eingang bei Gericht beendet, weil erst nach diesem Zeitpunkt Richter und Parteien Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens erhalten und es darauf überprüfen können, ob es als brauchbare Urteilsgrundlage geeignet ist. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Rechtsanwalt diese Prüfung vorgenommen hat. OLG Hamm vom 23. Mai 1967 — 15 W 26:67	70
1. BGB § 812; ZPO § 888. — Das zur Abwendung der Vollstreckung gezahlte Zwangsgeld kann der Schuldner zurückfordern, wenn der Gläubiger im Beschwerdeverfahren auf seine titulierten Rechte verzichtet. OLG Köln vom 24. August 1967 — 4 W 63:66	65	4. BRAGebO § 19, § 26 Satz 2, §§ 41, 118. — Die Gebühren des § 118 BRAGebO können im Verfahren nach § 19 BRAGebO nicht festgesetzt werden. — Neben der Postgebührenpauschale für den Ehescheidungsrechtsstreit kann der Rechtsanwalt je eine weitere Pauschale sowohl für das einstweilige Anordnungsverfahren als auch für den mit der Ehesache zusammenhängenden, aber außerhalb des Verfahrens nach §§ 627, 627 b ZPO geschlossenen Vergleich beanspruchen. OLG Düsseldorf vom 14. Juni 1967 — 10 W 60:67	71
2. BGB § 1610. — Auch Abkömmlinge haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht für lebenswichtige Prozesse einen Prozeßkostenvorschuß zu leisten. — Es ist jedoch unbillig, den Unterhaltspflichtigen zur Vorschußzahlung für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung heranzuziehen, die von vornherein als aussichtslos oder gar als mutwillig angesehen werden muß. Dieser Gesichtspunkt nötigt dazu, im Rahmen der Prüfung der Armut in gewissem Umfang auch auf die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsstreits einzugehen. OLG Köln vom 6. Juni 1967 — 9 W 40:67	67		
Strafrecht			
1. VersammlG §§ 11, 29 Ziff. 3. — Der Versammlungsleiter kann Störer in der Weise von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen, daß er nach einer Aufforderung zum Unterlassen der Störungen und einer Ankündigung des Ausschlusses die Ordner anweist, diejenigen zum Verlassen des Saales aufzufordern,			

— MBl. NW. 1968 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.